98-84334-15

Ludloff, Rudolf

Über domänen-veräusserungen

Leipzig

1879

98-84334-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

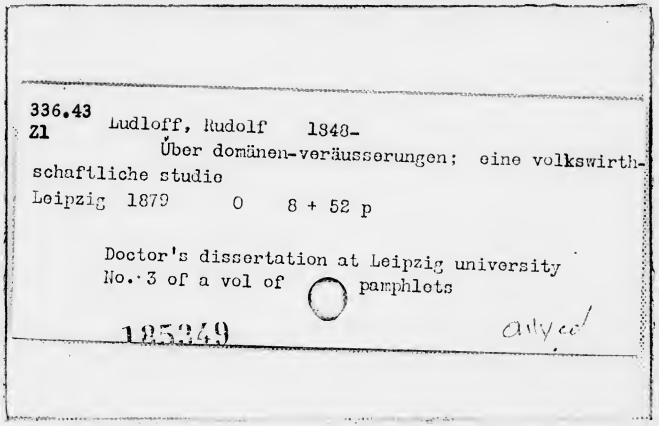

336.43
Z1 Ludloff, Rudolf 1848-
Über domänen-veräusserungen; eine volkswirthschaftliche studie
Leipzig 1879 0 8 + 52 p

Doctor's dissertation at Leipzig university
No. 3 of a vol of pamphlets

125349 adv cd

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-12-98 INITIALS: PB/FC

TRACKING # : 31032

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Ludloff, Rudolf

Über domänen-veräusserungen

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____Page(s) missing/not available:_____

____Volume(s) missing/not available:_____

____Illegible and/or damaged page(s):_____

_____

____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

____Bound out of sequence:_____

____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:_____

_____

____Other:_____

_____

X between pages [IV] - [V]

____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH31032

No 3

336.43
Z1
#3

Ueber

Domänen-Veräußerungen.

Eine volkswirthschaftliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der Universität Leipzig

von

Rudolf Ludloff.

Leipzig, 1879.
Druck von Bär & Hermann.

Motto

Auch die freie Veräußerung, Theilung und Verschuldung des Bodens kann so lange gewiß, aber auch nur so lange für einen Fortschritt der ganzen Volkswirthschaft gelten, wie sie zu höherer Intensität des Landbaus führt.

Roscher.

Herrn Geh. Staatsrath Rose

in Coburg

widmet diese Schrift als Zeichen höchster Verehrung und Dankbarkeit

der Verfasser.

M. Nachnahme: ~~Mark~~ Pf.

Zur Post — Eilfracht — Güterfracht. BERLIN, LEIPZIG, 12/11

Die Herrn Wilh. Koch & Reimer in Königsberg.

Inhalt.

Vorwort . . . . . S. VII

I. Geschichtliche Entwicklung des Domaniums . . . . . S. 1

Geschichtlicher Ursprung des Domaniums. Bedeutung des Grundbesitzes für niedere Kulturstufen S. 1. — Rückrufungsrecht der Erben am Grundbesitz S. 1. — Grundhörigkeit S. 1. — Patrimonialer Hofhalt S. 2. — Wanderresidenzen S. 2. — Patrimoniale Finanzen, Heer, Gerichtsbarkeit S. 3. — Capitulare de villis Karls d. Großen. S. 3. — Reichsdomänen S. 3. — Verwaltung der Reichsdomänen durch Gaugrafen S. 4. — Entfremdung von Domanialbestandtheilen durch Gaugrafen, Adel, Kirche, fürstl. Verpfändungen, Schenkungen, Verkäufe S. 4. — Minderung der finanz. u. politisch. Bedeutung des Domaniums S. 6. — Feste Hofhaltungen S. 6. — Verwendung der Domanialeinkünfte für den Staatshaushalt S. 7. — Klostersekularisationen, S. 7. — Hochentwickelte Volkswirthschaft vor dem 30jährigen Krieg; Entbehrlichkeit des Domaniums S. 9. — Kursächsische Domänenzerschlagungen vor dem 30j. Krieg S. 9. — Verbreitung der volkswirthschaftl. Ansicht von der Entbehrlichkeit des Domaniums vor dem 30j. Krieg S. 10. — Geistiger Stillstand in Deutschland vor d. 30j. Krieg S. 11. — Rückschritt der Domänenfrage durch den 30j. Krieg S. 12. — Wiederaufleben patrimonialer Regierungsformen und des Domaniums im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland S. 12. — Zeitpacht S. 13. — Hauswirthschaftliche Domänenpolitik Friedr. Wilh. I. S. 14. — Entbehrlichkeit des Domaniums für die absolute Monarchie S. 15. — Bevölkerungstheoretiker; Friedrich der Große; Vererbpachtungen S. 16. — Vererbpachtungen unter Friedr. Wilh. II., Friedr. Wilh. III. in Preußen; in anderen deutschen Staaten S. 16. — Neues preuß. Hausgesetz, Notabelnversammlung durch v. Stein u. Hardenberg; preuß. Domänenverkäufe nach 1806 S. 17. — Kleinstaatliches Domanium; Streit über die Erträge zwischen Fürst und Landständen S. 17. — Finanzielle und politische Wichtigkeit des Domaniums für kleinstaatliche Dynastien S. 18. — Beweg und Rechtsgründe kleinstaatl. Volksvertretungen im Domänenstreit S. 18. — Vereinbarungen von Fürst und Volksvertretungen über das kleinstaatliche Domanium S. 19. — Neuere Entwicklung des Domaniums im sozialrechtlichen Staat; Veräußerungen und Umwandlung in Wald S. 20. — Voraussichtliche weitere Domänen-Veräußerungen bei gedeihlicher volksw. Weiterentwicklung Deutschlands S. 20. — Die Sozialdemokratie als Freundin des Domaniums S. 21.

II. Theoretische Ansichten über das Domanium, ihre geschichtliche und wirthschaftliche Relativität . . . . . S. 21

Theoretische Gegensätze: Burke — Haller S. 21. — Bedeutung des Domaniums: a) in der patriarchalischen Urmonarchie S. 22. — b) für die ritterliche und geistliche Aristokratie S. 22. — c) für die absolute Monarchie S. 23. — (Französische Revolution; Kant S. 24) — d) für die konstitutionelle (demokratische) Monarchie und die Demokratie S. 24. — Demokratische Richtung unserer Zeit S. 24. — Demokratische Aus-

artung S. 25. — Volkswirthschaftliche Schulen und Tendenzen und die Domänenfrage. Historische Schule der Nationalokonomie S. 25. — Freihandelsschule, Mobilisirungs- und landw. Reformbestrebungen als Gegner des Domaniums S. 25. — Intensive und extensive Landwirthschaft und das Domainum S. 26. — Die verschiedenen Bestandtheile des Domaniums, ihre volksw. Verschiedenheit S. 27. — a) Wald S. 27. — b) Wiesen und Weiden S. 27. — c. Ackerland S. 28. — Musterwirthschaften S. 28. — Stammthierzuchten S. 28. — Korrigens des Mischungsverhältnisses von großen und kleinen Gütern S. 29. — Finanzielle Erwägungen: Staatskrediterleichterungen durch das Domainum in hoch- und niedrig-kultivirten, großen und kleinen Staaten S. 30. — Gründe der Domänenveräußerung treten am frühsten und stärksten für das Domanialackerland ein S. 31.

III Ziele und Formen der Domänenveräußerungen . . S. 31

1. Domänenveräußerungen aus populationistischen Gründen S. 31 — Zweifelhaftes Gelingen u. Vorbedingungen von Kolonisationen bes. in alten Kulturländern S. 32.

2. Domänenveräußerungen aus finanziellen Gründen S. 32. — Minderertrag der Beamtenwirthschaft S. 33. — Der steigende Bodenwerth des Domänenbesitzes S. 33. — Unentgeldlichkeit des Domäneneinkommens S. 34.

3. Domänenverkäufe zu Staatsschuldentilgung S. 34. — Schleuderpreise bei unrichtigen Verkäufen S. 35. — Die Zinsen des Kauferlöses als unsicherer Maßstab bei Domänenverkäufen zur Schuldentilgung S. 35. Staatsschuldentilgungen in kapitalreichen, hochkultivirten, in armen niedrigkultivirten Ländern S. 35. — Domänen als eine der sichersten Sparkassen des Staates S. 36.

4. Verwicklung des Staats in Privatangelegenheiten durch Domänenbesitz S. 36. — Voraussichtlich nachtheilig, wenn die Domänen-Einkünfte sehr bedeutend S. 36. — Kann Entwicklung der Landwirthschaft u. andrer Gewerbe hemmen S. 37. — Bei sachkundiger Leitung kann die Verwicklung etc. vortheilhaft sein S. 39.

5. Domänenverkäufe im Intresse des Kleingrundbesitzes S. 39. — Wirthschaftliche und soziale Vorzüge des Kleingrundbesitzes S. 39. — Bedingungen zum Gelingen der Gründung von Parzellenbesitzungen S. 41. — Vorzüge gegenüber Parzellenpachten S. 41. — Geeignete Form des Parzellenverkaufs S. 41. — Derlei Veräußerungen an lokale Verhältnisse gebunden S. 42.

6. Domänenverkäufe im Intresse der Erhaltung u. Neubegründung des Bauernstandes S. 43. — Hohe soziale und wirthschaftliche Bedeutung des Bauernstandes S. 44. — Bloßer Verkauf von Grundstücken ist ungenügend S. 45. — Erbpacht S. 45. — Nothwendige Zurücksetzung der finanziellen Gesichtspunkte bei bäuerlichen Reformen. S. 47.

7. Die Domänenveräußerungen und -Entfremdungen durch die Verkehrswege — insbes. die Eisenbahnen . . . . . S. 48

Schluß . . . . . S. 50

Vorwort.

Im Lebensverlaufe der Völker treten Wandlungen ein, die sich mit den individuellen Bezeichnungen des Heranwachsens, der Reife, des Alterns wohl belegen lassen.*) Wie mit den organischen Aenderungen beim Altern des Einzelnen immer eine Aenderung der Anschauungs-, der Denkweise verbunden ist, die sich von der jugendlichen in der Regel um so schärfer unterscheidet, je bildungsfähiger die Seele, je wechselvoller der Verlauf des Lebens, so läßt sich auch im Leben eines entwicklungsfähigen Volkes oft ein völliger Wechsel seines wirthschaftlichen und politischen Auftretens erkennen. Einem reiferen Alter entsprechen andere Einrichtungen, in denen es die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet, entsprechen andere Ideale, entspricht ein anderes Urtheil über die Vergangenheit. Wollte man diese Relativität bei der Beurtheilung eines Volkes und seiner Einrichtungen nicht wahren, nicht die historische Entwicklung und die Kulturstufe berücksichtigen, wollte man sich nicht bestreben, eine Zeit aus ihrer eigenen Anschauungsweise verstehen zu lernen, so würde es niemals möglich werden, sich ein richtiges Urtheil über ausländische, über die vom Schauplatz der Geschichte abgetretenen Völker, ja über das eigene Vaterland zu bilden. Man würde immer wieder in den alten Fehler gerathen, die Einrichtungen höherer Kulturstufen, als die scheinbar besseren, gewaltsam auf die niederen übertragen zu wollen**) und würde

*) „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage" (Goethe).

**) Die Vernichtung des schottischen Bauernstandes im vor. Jahrh. durch die irrthümliche Uebertragung englischer Grundbesitzverhältnisse auf die patrimonialen Klans Schottlands. — Die blutigen Aufstände in niederländisch Indien, als die Engländer es besetzt hatten, bei der wohlmeinenden, aber unzeitgemäßen Umwandlung von Natural- in Geldabgaben etc. —

niemals im Stande sein, den Entwicklungsgang einer Volkswirthschaft durch entsprechende Hülfen in der Weise zu fördern — die Reife zu beschleunigen, das Altern zu verlangsamen — wie solches mit Kenntniß der geschichtlich-naturgesetzlichen Veränderungen im Volksleben möglich ist.

Es möge diese Anschauungsweise zur Entschuldigung dienen, wenn ich bei der Erörterung einer volkswirthschaftlichen Frage durch den Versuch einer Darlegung ihrer geschichtlichen Entwicklung mir die Möglichkeit eines unbefangenen Urtheils zu wahren suche. Wohl kaum aber wird es einer Entschuldigung bedürfen, wenn ich deutsche Verhältnisse und besonders die Geschichte meines kleinen, engeren Vaterlandes meinen Betrachtungen mit zu Grunde gelegt habe. In den thüringischen Landen haben Fluth und Ebbe des deutschen Volkslebens von jeher ihre freieste Wirkung und tiefste Spur bethätigt; ihre Schicksale —: „Da herrschet Well' auf Welle kraftbegeistet, — zieht sich zurück, und es ist nichts geleistet!" *)

*) Goethe, Faust II. IV.

I. Geschichtliche Entwicklung des Domaniums.

Das Domanium der deutschen Staaten ist seinem geschichtlichen Ursprunge nach aus den Familienbesitzungen der altdeutschen Stammesfürsten und deutschem Reichsgut entstanden. Zur Zeit ausschließlicher Naturalwirthschaft mußte der Besitz ausgedehnter Ländereien das eigentlich machtverleihende Element sein. Auf einer rohen Kulturstufe, auf welcher die Ansammlung von Kapital sehr erschwert, wo eben deßhalb auch die Arbeit noch unfrei und mißachtet ist, ist außer kriegerischer Stärke kaum eine andere Entstehung fürstlicher Würde denkbar als durch die politische Bedeutung des großen Grundbesitzes. Der eigene Boden ausschließlich ist auf dieser Entwicklungsstufe die Grundlage aller menschlichen Einrichtungen; er ist die unentbehrliche Bedingung für die Bedeutung jedes Einzelnen, aus ihm allein entspringt Beständigkeit und dauernde Macht. Diese seine Unentbehrlichkeit bedingt die allen niedrigen Kulturstufen eigene strenge Bindung und Unbeweglichkeit des Grundbesitzes; der Einzelne hat kein freies Verfügungsrecht über das Erbe, auf dem ja die Zukunft seiner Familie ruht; Veräußerungen des Grundbesitzes dürfen nur mit Zustimmung der Erben erfolgen und vielfach bleibt es diesen vorbehalten, eine solche Veräußerung ohne ihre Zustimmung, für null und nichtig zu erklären, das verkaufte oder verschenkte Gut ohne Weiteres zurückzunehmen.*) — Die glebae

*) jus revocationis bei Domänen. — Als Karl d. Große seinem Sohne Ludwig d. Frommen noch bei seinen Lebzeiten Aquitanien abgetreten hatte und dieser fast alle darin befindl. Domänen verschenkte, ließ sie Karl M. wieder einziehen. — Heinrich IV. brachte einen Vertrag mit dem Papste zuwege, wonach der Klerus alle an sich gezogenen Domänen wieder herausgeben sollte; Papst und Kaiser aber vermochten den Vertrag nicht auszuführen. — Otto IV. hatte bei seiner Krönung geschworen, die Reichsdomänen nicht nur zu erhalten, sondern auch die abhanden gekommenen wieder einzuziehen — aber

adscriptio des minder Bemittelten und des Unfreien findet sich auf allen rohen Kulturstufen als Ursache und Wirkung der durchgreifenden Bedeutung des Grundbesitzes.*) Sie verleiht dem Grundherren einerseits soziale Vorrechte, wie sie anderseits diese Vorrechte selbst an die Scholle fesselt. Hier ist die Regierung „eine Art von Pertinenz des Domaniums".**)

Im Patrimonialstaat, der Staatenform die von den ersten Anfängen des seßhaften Volkslebens untrennbar ist, findet die Machtstellung des Herrschers oder Oberhauptes ihren Ausdruck in einem zahlreichen Heergefolge. Der Glanz der Hofhaltung äußert sich hier „in der Haltung zahlreicher müßiger Dienerschaften, großer Gastfreiheit, kolossalen Festlichkeiten" — sämmtlich gegründet auf die Konsumtion einheimischer Bodenproducte, zu deren Erzeugung, da hier Verkehr und Handel völlig unentwickelt, eigener Grundbesitz, ein Domanium unerläßlich ist.***)

Auf solcher Kulturstufe zieht die Hofhaltung als Wanderresidenz von Domäne zu Domäne, um die dort aufgestapelten Vorräthe zu verzehren.†) Die Domanial-Einkünfte liefern zu-

es blieb bei dem Schwur. — Gleich vergeblich waren die Bemühungen Heinrichs V. und Rudolfs I. zur Wiedererlangung der entfremdeten Domänen. (Schreber, Abhandlg. v. d. Kammergütern 1754 p. 9 u. 10) — Erbliche Bindung des „Odelsguts" in Norwegen s. Roscher, Nat. d. Ackerb. p. 277. — Wie diese Anschauung in patrimonialer Zeit wieder auflebte zeigt Wolff (1697—1754), der dem König das Recht zugesteht, veräußerte Domänen jederzeit zurückfordern zu können; — zeigt insbes. das Hausgesetz Fr. Wilhelm I. v. Preußen, vom 17. Aug. 1713, nach welchem jeder Herrscher die von einem seiner Vorgänger veräußerten Domänen jederzeit, ohne alle Entschädigung, zurückfordern kann. (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld.: Wolff u. Fr. Wilh. I.)

*) Daß nicht nur Leibeigene oder Bauern, sondern auch freie Leute als lebendes Inventar niederer Kulturstufen gelten, beweist unt. and. eine koburgische Urkunde v. 1231 wo Ulrich von Kalwenberg seine Herrschaft Kalwenberg (z. Z. Schloß Kallenberg) mit den dazu gehörigen Rittern u. Bauern: „homines tam militaris quam rusticae conditionis" um 388 Mark Silber dem Stifte Würzburg verkauft. (Schulthes, koburgische Landesgeschichte des Mittelalters; Urkundenbuch p. 9.

**) Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschland, p. 781 „K. v. Haller."

***) Roscher, Grundl. d. Nat. „Luxus roher Zeiten". —

†) Eine jener Villen oder Wanderresidenzen war z. B. die Sorbenburg bei Saalfeld die, durch Karl d. Gr. erbaut, bis 1209, wo die Herrschaft Saalfeld-Koburg an die Herzoge von Schwarzburg kam, ununterbrochen als

gleich die wenigen erforderlichen Mittel zur Führung des Staatshaushaltes, denn der Patrimonialfürst als Beherrscher und Besitzer des Staates behandelt seine Regierung durchaus hauswirthschaftlich ohne jegliche Trennung der eigenen und der Finanzen des Staates. Auch seine Macht, die Kriegsstärke und die Gerichtsbarkeit, ist gänzlich an den Grundbesitz gebunden, da hier aller Kriegsdienst auf dem Lehenswesen, das ist die Verleihung von Domanialbestandtheilen gegen gewaffnete Dienstleistung, beruht und für alle Rechtsprechung die Verwalter des königlichen Eigenthums höchste Instanz sind.

Diese hohe Bedeutung des Domaniums findet im deutschen Reiche ihren characteristischen Ausdruck in dem capitulare de villis Karls des Großen, und läßt sich kaum besser darstellen, als mit den schlichten, sorgenden Worten, womit der gewaltige Mann sein hausherrliches Gesetz einleitet: „ut familia nostra bene conservata sit et a nemine in paupertate missa".*) — Es sind die alten Reichsdomänen, welche zum Theil Landstrecken von der Größe deutscher Kleinstaaten umfassen oder doch als Domanium begreifen, die bis zur Entstehung der Landeshoheit im 13. Jahrhundert diese wichtige politische Rolle im deutschen Reiche spielen. An den alten Kern von königlichem Allod wurde durch Karl den Großen und manche seiner Nachfolger Neuerworbenes angefügt. Es entspricht völlig dem patrimonialen Geiste, wenn ein erobertes Land nicht als Provinz, sondern als Reichsdomäne betrachtet und demgemäß durchaus hauswirthschaftlich verwaltet wird.**)

königliche Villa diente und in welcher die deutschen Kaiser zu öfterem ihr Hoflager hatten. Daß aber solche Wanderresidenzen zur Zeit ausschließlicher Naturalwirthschaft auch an kleineren Höfen gebräuchlich, weil nothwendig waren, ergibt sich nicht nur aus den vielen Schlössern der Fürsten in den verschiedensten Landestheilen, sondern auch aus den vielen eigenthümlichen Naturalleistungen pflichtiger Gemeinden, als da sind „Herberg, Atzung, Kuchenspise, Rintfleis, Weisung (Abgabe v. Hühnern, Eiern etc.) Reese, Hundelager (Verpflegung der Jagdhunde) (koburg. Urbar v. 1340). Das unstete Leben mittelalterlicher Fürsten auf Reisen u. Jagden mag zu großem Theil durch die schwierige Hofhaltung bei bloßen Naturalbezügen geboten worden sein.

*) Capit. d. villis in Pertz, Monumenta Germaniae, 1835. I. 181; — hier wie in anderen Ausgaben des Capitulare heißt es „in paupertate missa". —

**) Man gestatte mir als Beispiel der Entstehungsgeschichte des patrimonialen Domaniums die saalfeld-koburgischen Lande anzuführen. Diese Lande,

Als Folge politischer Nothwendigkeit übertrug man die Verwaltung des fiskalischen Eigenthums gern den mächtigsten Familien des angesessenen Adels. Diesen „Gaugrafen" aber war es bei der Verwirrung damaliger Zeit leicht, ihre Stammgüter durch die anvertrauten königlichen zu vermehren. Hierdurch kam es, daß die Gaugrafen immer mächtiger, ihre Würde erblich wurde

ursprünglich von sorbischen und wendischen Einwohnern bewohnt, wurden durch Karl d. Großen und Ludwig d. Deutschen erobert. 874 als erobertes Land, als Reichsdomäne, zum königlichen Fiscus geschlagen, kamen sie unter die Verwaltung des Grafen Poppo, eines jener Gaugrafen wie sie durch Karl d. Gr. eingesetzt worden waren. Die Pflege Koburg bildete zur Zeit der Gauverfassung einen Bestandtheil des fränkischen Gaus Grabfeld; unter den königlichen Statthaltern, welche die Aufsicht über dies Domanium führten, wird z. B. Markgraf Adelbert ausdrücklich als „procurator fisci regii in francia versus Bohemiam" genannt. Koburg kam 991 als Mitgift Mechthilds, der Schwester Kaiser Otto's III., an Pfalzgraf Ehrenfried b. Rhein, ebenso Saalfeld 1011 an denselben Ehrenfried durch Kaiser Heinrich II. infolge freiwilliger Abtretung. Durch Erbschaft gingen die saalfeld-koburgischen Lande als ein Patrimonialgut an Ehrenfried's älteste Tochter, die polnische Königin Richza, über. Diese, als sie im Jahre 1034 gezwungen war, Polen zu verlassen und nach Saalfeld flüchtete, übergab auf Anrathen ihres Bruders, des Erzbischof von Köln, ihre sämmtlichen saalfeldischen Lande 1057 dem Erzstifte Köln. Erzbischof Anno, der Nachfolger Hermanns, verwandte einen großen Theil des neuerworbenen Landes zur Ausstattung des 1071 gegründeten Benedictiner-Klosters zu Saalfeld. Die dem Kloster nicht verliehenen Ländereien wurden in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. durch Kaiser Friedrich I. vom Erzstifte Köln eingetauscht und als „Reichsgut" behandelt, aber schon 1205 durch König Philipp wieder dem Erzstifte zurückgegeben. Der Erzbischof Adolf konnte jedoch das Gut gegen König Philipps Feind, Kaiser Otto IV., nicht behaupten und so kam es unter diesem in die Hände der Grafen von Schwarzburg. Einer der letzteren, Graf Günther der 28., verkaufte die saalfeld-koburgischen Lande 1389 um 22103 Gulden rheinisch an die Markgrafen von Meißen. Von nun an treten diese Lande in die durch die endlosen Erbtheilungen, Tauschgeschäfte, Verkäufe, „Mutschirungen" (gemeinsame Verwaltung und Theilung der Einkünfte) außerordentlich verwickelte Regierung sächsischer Fürsten. — Immer aber, von der Zeit an, wo sie als erobertes Land unter deutsche Botmäßigkeit kamen, bis zu ihrem Uebergang in landesherrliche Oberhoheit werden die saalfeld-koburg. Lande als Domanium behandelt und später auch alles Land, was nicht Allod des Adels oder Besitz der Klöster geworden war, als ein Eigenthum des jeweiligen Herrschers betrachtet, über dessen Einkünfte aus Boden, Menschen und Inventar er frei verfügte, welches er mit agnatischer Zustimmung mit allen seinen Bestandtheilen sogar vertauschen und verkaufen konnte.

und daß sie endlich ihre Gaugerichtsbarkeit und den Genuß der königlichen Lehen als erbliches Familieneigenthum betrachteten.*) Auf gleiche Weise gelangten insbesondere auch die Familien der Ministerialien fränkischer Könige zum Range von Dynasten. Im 12. und 13. Jahrhundert ging eine große Menge des fiskalischen Landes an die Familien des angesessenen Adels auch dadurch verloren, daß die ursprünglichen Lehen auf dem Wege der Vererbung zuletzt für Eigenthum erachtet wurden. In der Blüthezeit des Faustrechts kam manch gewaltsam genommenes Gut hinzu. — Auch entfremdeten die mächtigen Klöster bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreiche Domanialbestandtheile durch einfache Besitzergreifung und endlich wurde von den Landesherrn selbst manches Gut verkauft**) oder zu frommen Stiftungen verwendet.

*) Schon Karl d. Gr. verleiht seiner Unzufriedenheit hierüber in einer Verordnung vom Jahre 812 mit den Worten Ausdruck: „auditum habemus qualiter comites, qui nostra beneficia habere videntur, comparent sibi proprietates de nostro beneficio". (Baluz. Cap. Reg. Franc. T. I. p. 788.)

**) Wie bedeutend diese Entfremdungen, Verkäufe, Schenkungen z. B. im Koburgischen waren, davon legt zunächst das koburg. Urbarium vom Jahr 1340 ein Zeugniß ab, indem es eine ganze Reihe von früheren Domanialeinkünften anführt, die auf unbekannte Weise in Privateigenthum übergegangen waren, „Heince Rußwurm hat ein Gut daselbest (in Ketschendorf) daz gehorte an die Herrschaft, wie ez ime si worden, deß wißen si nith. — Her Kunne von Heßberg hat die Vogtei die was der Herrschaft, wie her si hat des wißen si nith. — Apel von Heßberg hat ein Mul zu Eißfeld, die iß der Herrschaft vor Alters geweſt, wie ez entfremdet si, deß wißen si nith. — Heince Marschal von Rudolfsdorf hat eine Hube, die was der Herrschaft, wie her sie inne hat, des wißen sie nith;" u. s. w. — Um dieselbe Zeit (1350) verkaufte und verpfändete die Gräfin Jutta eine Menge von koburgischen Domanialbestandtheilen (Schulthes, koburg. Landesgeschichte führt allein 13 verschiedene Dörfer und Vogteien an) an den Adel des Landes. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts (1528) klagt eine Urkunde „das bisher und von der Zeit denen vom Adell dys Ortslandes ist gestattet und nachgelassen uf eygene ire Gütter, auch uf frembder anstoßender Fürsten u. Prelaten Lehen, Edellent Ansytz und Häuser zupauen, dardurch dyeselbige vom Adell gantz exempt und frey sitzen und seyn wollen." — Endlich gingen im 15. und 16. Jahrhundert durch die mächtigen Klöster, die mit einer Unverfrorenheit zugriffen, welche lebhaft an das Goethe'sche Wort vom guten Magen der Kirche erinnert, wiederum eine große Zahl von Domänengütern verloren. Sah man sich doch genöthigt, den Gemeinden Schirmbriefe zu geben und Schutzfahnen in den Ortschaften aufzustellen, um diese letzteren „durch dies

Mit der Minderung seiner Größe ging die der Bedeutung des Domaniums als Substrat der politischen Macht Hand in Hand. Zunächst übertrugen sich mit dem Uebergang auf Landesherrn, Adel und Klerus die an dem Grundbesitz haftenden Vorrechte der Domänen auf diese kleineren politischen Persönlichkeiten. Dann aber auch traten neben die ausschließlichen Natural-einkünfte, entsprechend der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwicklung, die Regal-Einkünfte aus Zöllen und Gefällen.*) Die Wanderresidenzen machen mit steigendem Verkehr festen Hofhaltungen Platz, deren Bedürfnisse wohl noch zum größten Theil durch Domanial-, überhaupt Natural-Bezüge, zum Theil aber schon

Symbol der Landeshoheit vor den Anmaaßungen der zugreifenden Prälaten zu schützen." Erst die Reformation und die immer mehr erstarkende landesherrliche Macht konnte diesen Entfremdungen ein Ziel setzen. (Schulthes, Hönn koburg. Landesgeschichte u. Urkundenbücher.)

*) In der Herrschaft Koburg sind als älteste fürstliche Geldeinkünfte die „allgemeine Landbeede" und das „reithe Geld" zu betrachten. Die allgemeine Landbeede war eine Extrasteuer, die nur in Nothfällen erhoben wurde und immerhin noch größtentheils in Naturalabgaben bestand. Das „reithe Geld," oder nach späterem Ausdruck die „rechte Gulte," war eine Geldabgabe, die wohl als Leibeigenschaftsgefälle zu betrachten ist. — Im 12. Jahrhundert kam hierzu als ein beträchtliches Einkommen der „Bannwein" d. h. der Zwang Wein und Bier des Landesherrn verschenken und das entsprechende Schenkgeld der fürstlichen Kasse abliefern zu müssen. Zu gleicher Zeit kam das „Ungeld," eine Konsumsteuer der Städte, auf, und vom 13. Jahrhundert an wurden auch die Einkünfte aus Münz- und Zollregal nennenswerth. Doch nehmen alle diese Geldabgaben gegenüber den Naturalleistungen noch im kob. Urbar v. 1340 einen sehr untergeordneten Platz ein. Die Leistungen des Adels an den Landesherrn bestanden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fast ausschließlich in gewaffneter Dienstleistung bei Krieg (1311 hatten die 40 Ritterfamilien der Pflege Koburg 77 gerüstete Pferde zu stellen) und in der „allgemeinen Landbeede" für Ritter und Knecht d. h. jener bereits erwähnten Abgabe in Nothständen des Landes (kob. Urkunde von 1345: „daz her (Boppe von Ummerstadt) von Sture etc. sol ledig und los sin ane Geverde, ane alleine wan ein gemeyne Lantbete ubir Land ginge so rittere und knechte die Lantbete lieten und gebin, so sal her mite tragen und gebin und anders nit). Der Klerus war bis zur Reformation völlig abgabenfrei. Dagegen beliefen sich schon 1531 in Koburg die „Extrasteuern" ausschließlich der Domanialeinkünfte auf 40 tausend Gulden, die Domäneneinkünfte selbst nach gleichzeitiger Schätzung auf 68 tausend Gulden und 1583 wurde eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, welche hohen und niedern Adel, Geistlichkeit und alle anderen Unterthanen gleichmäßig betraf.

durch Kauf und Tausch gedeckt werden.*) Immer aber werden die Domanialeinkünfte, soweit sie nicht direct zur Bestreitung des fürstlichen Haushaltes dienen, für den Staatshaushalt verwendet und diese Verschmelzung der Finanzen des Staates und des Herrschers setzt sich in Deutschland durch alle Wandlungen im Staatsleben fort bis zur Geburt der konstitutionellen Staaten des 19. Jahrhunderts.**)

Einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte des Domaniums bezeichnen in vielen Staaten die Sekularisationen des klösterlichen Besitzes im 16. Jahrhundert. Von ihrer Gründung an mit vielem Grundbesitz ausgestattet, hatten die Klöster es besonders im 14. und 15. Jahrhundert verstanden, auf alle rechte und unrechte Art neue Güter zu erwerben. In zahllosen frommen Stiftungen verschwendete zumal der Adel seine Ländereien an die Kirche, die das Erworbene ebenso vortrefflich zu benutzen, als fest zu halten und sich ganz zu eigen zu machen wußte.***) — Als dann die strenge klösterliche Zucht verfiel†) — eine Folge

*) Wanderresidenzen: Bis Mitte des 16. Jahrh. (Herzog Joh. Ernst) ließen sich die regierenden Fürsten in Koburg durch Statthalter vertreten und waren fast ununterbrochen auf Reisen, Jagden, im Krieg. Erst 1586 starb der letzte Statthalter und 1547 hatte Herzog Joh. Ernst seine Hauptresidenz von der Veste in die Stadt verlegt. —

**) Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht p. 411.

***) Ein saalfeldisches Lehenbuch von 1497 zählt allein 30 adlige Stiftsvasallen auf, die von der Abtei Saalfeld Lehen trugen. — Die Landesherrn hatten wohl anfänglich die Oberherrschaft über die Klöster und das Recht Schutzvögte zu stellen; in der Folge aber wußten sich die geistlichen Herren auch dieser unbequemen Aufsicht zu entledigen und wählten sich aus dem ergebenen Adel eigene Schutzvögte zur Wahrung ihrer Rechte und Besitzungen. Hierbei mögen sie wohl zuweilen an den Unrechten gekommen sein und den Bock zum Gärtner gesetzt haben, wie denn Abt Thimo von Saalfeld 1225 Herrn Heinrich von Sonnenberg, seinem Schutzvogte, nur mit schwerer Mühe und nach schrecklichem Fluchen das anvertraute Gut wieder zu entreißen vermochte. (Schulthes, Sachsen-Koburg-Saalf. Landesgeschichte p. 24 und Urkundenbuch dazu p. 133.)

†) Kaiser Maximilian I. als er 1516 beim Papste die Verwandlung der Abtei Saalfeld in ein weltliches Kollegialstift beantragte, gibt ein trauriges Bild von ihrem sittlichen und wissenschaftl. Zustand: „es sei zur Gewohnheit geworden, daß man zur Professur nur adliche Personen und Jünglinge ohne Wissenschaft und Erfahrung aufnehme; — daß diese Herren sich bloß dem Müssiggang und der Schwelgerei überließen, ohne sich um die geistl. und

des schwellenden Reichthums, wurden die Einkünfte mehr und mehr ihrer ursprünglichen edlen Bestimmung entfremdet, und mit der steigenden Verweltlichung und Genußsucht des Klerus wuchs die harte Bedrückung der dem Klostergute anhaftenden Bauern. Deßhab wendete sich der wilde Grimm der Bauernkriege vornehmlich mit gegen die Klöster; vielfach wurden die Mönche vertrieben, die Gebäude ausgebrannt, die Besitzungen verwüstet. Die Reformation vollendete auch geistig die Vernichtung der klösterlichen Macht und als die Flamme der Bauernkriege erloschen war, vermochten die zurückkehrenden Mönche sich nicht wieder in ihren alten Besitz zu setzen. In der Regel waren die geistlichen Herren dann klug genug, freiwillig auf das Unerreichbare zu verzichten und wenigstens eine Leibrente oder bequeme Pfründe aus dem Schiffbruch zu retten. Die Klosterbesitzungen aber gingen an die Territorialgewalt, Landesherr oder Reichsstadt über. Der

weltl. Angelegenheiten des Klosters zu kümmern; — daß unter den Mönchen wegen des Genusses ungesunder Speisen so gefährliche Krankheiten herrschten, daß selten einer ein Alter von 50 Jahren erreiche und daß selbst die Aerzte sich scheuten, sie zu besuchen.“ (Struve, polit. Archiv Th. II. p. 122). — Auch eine briefliche Aeußerung Kurfürst Friedrich des Weisen aus demselben Jahr (1516), also vor dem Beginn der Reformation, zeigt, wie man damals über die Klöster dachte. Als die koburgische Ritterschaft Vorstellung wegen der beabsichtigten Aufhebung des Barfüßer-Klosters in Koburg machte, schrieb ihr Kurfürst Friedrich der Weise: „daß er und sein Bruder (Johann der Beständige) bisher und noch jetzt geneigt wären, dieses und noch andere Klöster zu zerstören, um die Mehrung des Gottesdienstes zu fördern.“ — Schon im Jahre 1525 erfolgte denn auch die Sekularisation der koburgischen Klöster, wozu deren Verödung durch den Bauernkrieg treffliche Gelegenheit bot. Die Mönche begnügten sich mit einer lebenslänglichen Versorgung (Saalfeld) oder mit geringen Abfindungssummen (jeder Barfüßer in Koburg erhielt 15—20 Gulden, jede Sonnenfelder Nonne 200 Gulden) um für ihre Person Verzicht auf die Klosterbesitzungen zu leisten. Die Grundbesitzungen dieser reichen Klöster bilden zur Zeit einen großen Theil des Koburg. Domaniums. Wie beträchtlich ihre Einkünfte waren geht aus den 1572 gefertigten „Portionsbüchern“ hervor, wo die Erträge von 3 sekularisirten Klöstern (Mönchröden, Sonnenfeld und Veilsdorf) trotz ihrer theilweisen Verödung etc. auf 5632 fl. angegeben werden. Damals erhielt ein fürstlicher Rath neben Naturalbezügen 150 Gulden Jahresgehalt, ein rittermäßiger Beisitzer des Hofgerichts während seines Aufenthalts in Koburg täglich für „Mahlzeit, Schlupf, Morgen- und Vespertrunk auch Hufschlag“ 12 Groschen und Futter für sein Pferd. (Schulthes, Sachs.-Kob.-Saalf. Landesgesch. II. 30. 196 — Hönn, Sachs.-Kob. Historia p. 137 ff.)

Hinzutritt dieser Güter zu dem seitherigen Domanium, wo er eben statthatte, trug aber die Keime künftigen Zwistes, einer gänzlich neuen Anschauungsweise über die Domänen in sich. Wußte man doch von vielen früheren Klosterbesitzungen noch recht wohl, von wem und zu welchen Zwecken sie der Kirche geschenkt worden waren, oder wer die Mittel zu ihrer Erwerbung gestiftet hatte, und nun entfremdete ein Gewaltact all' das Gut seiner frommen Bestimmung. Der Adel protestirte deßhalb besonders gegen die landesherrliche Besitzergreifung*), fand aber in dem Bürgerthum, dem große Vortheile aus der Sekularisation erwuchsen, entschiedene Gegner. Auch wurden die neuen Einkünfte zum bei weiten größten Theil zur Begründung und Ausstattung von Schulen, Krankenhäusern und Pfarrstellen verwendet. Immerhin trübte der Zuwachs aus eingezogenen Klostergütern das bis dahin unbestrittene landesherrliche Eigenthums- und Verfügungsrecht am Domanium und muß, wo Sekularisation stattfand, als eigentlicher Grund zu späteren Streitigkeiten zwischen Fürst und Landständen betrachtet werden.

In der wirthschaftlich hochentwickelten Zeit vor dem dreißigjährigen Krieg taucht in Deutschland zum ersten Mal der Gedanke an die Entbehrlichkeit oder doch zweckmäßigere Verwendung des Domaniums auf. Zum Theil der Unterstützung vertriebener Glaubensgenossen entsprungen, ging der Gedanke zu Domänenzerschlagungen auch aus Ueberschätzung der Volksvermehrung hervor. Die naheliegenden Vortheile, welche die höheren Kulturstufen eines Landes gewähren: größere Steuerfähigkeit, Wehrhaftigkeit und Bildung, hielt man nicht sowohl für die Ursache als für die Wirkung einer dichteren Bevölkerung und mußte demgemäß darauf bedacht sein, die Volksvermehrung zu fördern. Am besten schien das durch Kolonisation erreichbar zu sein. So war es in Kursachsen, wohl dem damals wirthschaftlich am meisten entwickelten Lande des deutschen Reichs, wo in den Jahren

*) Der Adel hatte eben besonders viel gestiftet. Das Urkundenbuch zu Schulthes koburg. Geschichte enthält u. A. einen von dem koburg. Adel an Herzog Johann zu Sachsen gerichtetes Schreiben worin, schon i. J. 1496, die adlichen Stiftungen und Schenkungen an das Barfüßer-Kloster in Koburg hervorgehoben und gegen dessen beabsichtigte Aufhebung „welchs uns ein groß herzlich Widerwertigkeit ist“ Einwendungen gemacht werden.

1550—1570 unter der segensreichen Regierung des Kurfürsten August und seiner berühmten Gemahlin, der haushälterischen „Mutter Anna" gegen 300 Domänenvorwerke zerlegt und als Erbzinsgüter an einheimische und fremde Kolonisten vergeben wurden. Freilich wurden die veräußerten Domänen von Kurfürst August durch Zukäufe wieder ergänzt, aber die neubegründeten Erbpachtungen bewährten sich so vortrefflich, daß sie im Verein mit den übrigen Regierungsmaßnahmen, wesentlich zur Hebung des in den Bauernkriegen zerfallenen und in Mißachtung gerathenen kursächsischen Bauernstandes beitrugen.*)

Auch im übrigen Deutschland war der Gedanke der Domänen-

*) Böttiger, Geschichte von Sachsen. —

Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld.: Augusteische Wirthschaftspolitik. „August's Vorliebe für bäuerliche Erbpächter steht der Verölkerungspolitik des 18. Jahrh. doch noch fern, wie er denn ausdrücklich die niederländischen Emigranten 'aus christlichem Mitleid und Erbarmung gegen die Glaubensgenossen' aufnahm, 'obschon die ihm von Gott anvertrauten Lande zur Nothdurft besetzt' waren." —

Die Darstellung dieser Vererbpachtungen in „Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung i. Deutschland 1807", p. 93 ff., ist nach den eingehenden Untersuchungen Falke's (J. Falke, die Geschichte des Kurfürst August von Sachsen, 1868; Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft) über diesen Gegenstand durchaus unbegründet. — Hüllmann erzählt, der Plan des Domänen-Abbaus sei ursprünglich durch den kurbrandenburg. Kammerdirector Bernd v. Arnim für den brandenburg. Kurfürsten Joachim ausgearbeitet worden, wegen des letzteren bald darauf erfolgtem Ableben aber nicht zur Ausführung gekommen. Ein Sohn jenes Arnim, Franz v. Arnim, habe den Entwurf seines Vaters dem Kurfürsten von Sachsen, August, zur Kenntniß gebracht, und es seien in der Folge v. 1550—1570 in Kursachsen 300 Domänenvorwerke, besonders solche mit neu zu bearbeitendem Boden und in wenig kultivirten Gegenden unter 9000 Kolonisten vererbpachtet worden. — Nun ist aber nach Falke's Untersuchungen (p. 78, 79 ff. d. Preisschrift) in den zahlreichen Acten aus der Regierung Kurfürst August's „von einem Brandenburger Franz v. Arnim und seinen von dem Kurfürsten aufgenommenen Plänen — nirgends die leiseste Andeutung zu finden". Auch geht aus Falke's Untersuchungen zur Genüge hervor, daß die Domänenveräußerungen des Kurfürsten August durch die gleichzeitigen Domänenzukäufe mehr als gedeckt wurden, daß den Kurfürsten hierbei fast nur kaufmännische Interessen leiteten und daß die von ihm in der That bewirkte gewaltige Förderung des kursächsischen Bauernstandes (durch Frohn-, Leibeigenschafts-Ablösungen, Vererbpachtungen) nicht von einer „tiefergreifenden Idee" herrührte, sondern eine einfache Folge seiner wirthschaftlichen Maßnahmen war. —

veräußerung verbreitet, weil zeitgemäß. So soll unter andern der kursächsische Plan des Abbaus aus Kurbrandenburg stammen (s. Bem. auf S. 10). Noch mehr spricht dafür, daß sich die volkswirthschaftliche Schule der Idee bemächtigt hatte. Empfiehlt doch der „letzte große deutsche Polyhistor" Conring*) (1606—1681) Domänenverkäufe in Nothfällen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht durchaus und Klock**) (1583—1655) „wünscht das Domanium möglichst klein, damit nicht von Staatswegen die Nahrung der Unterthanen geschmälert werde". — In anderen höher kultivirten Ländern war der Gedanke bereits zur Reife gekommen. So hat England fast sein ganzes Domanium schon im 16. Jahrhundert unter den Tudors an Private verkauft***), Holland den größten Theil vererbpachtet. — Dagegen beginnt im deutschen Reiche von der Mitte des 16. Jahrhunderts jene eigenthümliche Zeit fäulnißgährender Zersetzung des wirthschaftlichen und politischen Lebens, welche den 30jährigen Krieg eingeleitet hat. Wie die Wirbelwinde, die die unheimliche Nähe des Sturmes verkünden, ziehen die fürchterlichen Hexenprozesse durch das Reich†); man wirbt Söldner, waffnet, stellt große Waffenübungen an, und doch ist überall tiefer Friede; Völlerei und Unsitte nehmen in allen Ständen auf erschreckende Weise überhand; es ist die scheinbar tiefste, sorgloseste Ruhe, auf die dann der verheerende Orkan folgt, der das Land zur Wüste umwandelt.

*) Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. p. 261: Conring meint, wenn die Domänen an Ausländer verkauft würden, so hätte dies 3 Vortheile: mehr Geld, reiche Unterthanen, Einfluß im Auslande.

**) Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. p. 213.

***) In England war die größte Sekularisation von Klostergütern 1542 unter Heinrich VIII.; die Einkünfte der damals eingezogenen Kirchengüter wurden auf 273,000 Pfd. Sterling berechnet. Elisabeth und Jakob I verkauften sodann den größten Theil des Domaniums, letzterer allein für 775,000 Pfd. Sterling. In Frankreich wurden 1539 und 1566 Gesetze gegen leichtsinnige Verschlenderung, bes. gegen Verpfändung von Domänen, erlassen. —

†) Welche hervorragende Rolle hatten die sächsischen Herzogthümer in der Reformation gespielt! und doch hat der Aberglaube hier besonders viel Opfer verbrannt. Man kann nicht ohne tiefes Erbarmen lesen, wie unter unzähligen Andern in Koburg ein 12jähr. Knabe „mit dem Schwerd gerichtet und hernach verbrannt wurde, weil er gutwillig unter andern bekannt, daß er auff dem Mantel gefahren". Das geschah unter dem Herzog Casimir, einem der erleuchtetsten Fürsten seiner Zeit. —

Der dreißigjährige Krieg bezeichnet, wie auf allen übrigen wirthschaftlichen Gebieten Deutschlands, auch im Domänenwesen einen gewaltigen Rückschritt. Mit ihrer Verarmung und Entvölkerung durch die Drangsale des Krieges sanken die deutschen Staaten naturgemäß auf entsprechend tiefere Kulturstufen. Verödetes, herrenloses Land in Menge, leere Städte, die der fürstlichen Macht keinen Rückhalt zu geben vermochten, ein verarmter, beutegieriger Adel, dem die Gelegenheit günstig erschien, sich zu bereichern — alles geeignet, die Zeit des Faustrechts zurückzurufen*). — Nichts konnte jenen Zeiten mit ihren zahllosen ausgestorbenen Ortschaften und verlassenen „Wustungen"**) ferner liegen, als etwa der Gedanke einer Kolonisation von Domanialboden. Es gehören daher die oben erwähnten volkswirthschaftlichen Ansichten Klock's und Conring's, wenn auch ihrer Veröffentlichung nach in die Kriegszeiten fallend, ihrem Ursprunge nach entschieden einer früheren Zeit an oder sind einem anderen, höher kultivirten Lande entlehnt. — Das Wiederaufleben früherer Staatseinrichtungen war mit dem allgemeinen Rückschritt nothwendig verbunden. Damit zugleich trat die wichtigste Grundlage jeder mittelalterlichen Regierung, der eigene Grundbesitz, wieder in größere Bedeutung als in den letzten Zeiten vor dem dreißigjährigen Krieg. Patrimoniale Regierungsformen, aus denen sich später der monarchische Absolutismus des 18. Jahrhunderts entwickelte, wurden die herrschenden in Deutschland und gaben Veranlassung, zunächst das Domanium wieder zu beleben. Daher in jener Zeit in Deutschland vielfach große Domänenzukäufe, oder doch das eifrige Bestreben der Re-

*) 1642 ordnete in Koburg der regierende Herzog Friedr. Wilh. III. eine allgemeine Steuerrevision an zur Kontrolle der Ritterschaft, welche die steuerbaren verlassenen Güter an sich gezogen hatte. (Schulthes, Sachs. Kobg. Saalf. Landesgesch. II. p. 127.)

**) Eine große Menge von „Wustungen" mit Ortsnamen bezeichnen noch zur Zeit in Thüringen die Stellen, wo vor dem 30jähr. Kriege blühende Ortschaften gestanden hatten. Die Stadt Coburg allein hatte nach den chronist. Aufzeichnungen 537,000 Gulden baar und eine ganz unabsehbare Menge von Proviantlieferungen zu entrichten neben den wiederholten Plünderungen, welche sie zu erdulden hatte. Schon 1637, Mitte des Kriegs, waren in einer Koburg. Cent von 1300 centbaren Unterthanen nur mehr 200 halbverhungert am Leben. Das Jahr 1635 raffte allein in der Stadt Koburg 1142, d. h. den vierten Theil der Einwohner hinweg.

genten, das noch vorhandene Domanium rechtlich wieder zu fürstlichem Privateigenthum umzugestalten*). — Das erhöhte Interesse jener Zeit für das Domanium spricht sich in zahlreichen fürstlichen Maßnahmen für die Bewirthschaftung, in Erörterungen und Versuchen über die beste Art der Verwaltung der Domänen aus**). — Auch die Zeitpacht von Domänen, die zweite Etappe ihres regelmäßigen Entwicklungsganges auf dem Wege der Mobilisirung, gelangte hierbei zu immer größerer Anwendung und Bedeutung. Während früher die Bindung der Gerichtsbarkeit an das Domanium seine Selbstverwaltung ebenso nothwendig, als die extensivere Landwirthschaft die Selbstverwaltung naturgemäß erscheinen ließ, wurde nach erfolgter Uebertragung der Justiz an besondere Behörden der größere Ertrag allein maßgebend.***) Die Selbstverwaltung aber ergab bei steigender Intensität immer größere Nachtheile gegenüber der Privatwirthschaft. In Deutschland sind daher in den kultivirtesten Ländern — Württemberg und Sachsen — schon vor dem dreißigjährigen Krieg Zeitpachtungen bei Domänen vorgekommen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als die Wun-

*) Unter König Friedr. Wilh. I. v. Preußen wurde 1715 ein Hausgesetz erlassen, welches in einem besonderen Artikel von Ankauf neuer Domänen handelt, wofür z. B. im Magdeburgischen jährlich 100000—150000 Thlr. verwandt werden sollen. (Roscher, Gesch. d. Nat. in Dtschld. p. 364.) Große Domänenzukäufe in Dessau, Mecklenburg. In vielen anderen bes. kleineren Staaten war man wenigstens um fideikommissarische Bindung des Domaniums bemüht.

**) Jene Zeit rief die Schule der Kameralisten ins Leben, die über adelige Gutswirthschaft, Pachtung, Frohnen u. dgl. mit viel Gelehrsamkeit und wenig Weisheit schrieb. Sie schmückte ihre Lehre vorzugsweise mit wunderbar hochgelehrten Citaten aus griechischen und römischen Klassikern und war dem absolutist. Geiste ihrer Zeit gemäß darauf bedacht, alles Landwirthschaftliche gesetzlich und polizeilich zu regeln. (Repr.: Gasser, Thomasius, Link, Beckmann.) 1727 errichtete Friedr. Wilh. I. in Frankfurt a. O. und Halle sogar kameralistische Lehrstühle.

***) Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge p. 9: „Wir begegnen Pachtungen schon in der altfränkischen Zeit, fast ausnahmslos Pachtungen einzelner Grundstücke, welche von Kirchen und Klöstern verliehen wurden. Pachten ganzer Güter wurden im Lauf der Zeit häufiger. Es trug dazu bei, daß sich größere Lehensträger, denen die Verpachtung ihrer Güter untersagt war, von diesem Gebot emanzipirten; verarmte Familien, besonders seit dem 30jährigen Krieg, gaben ihre Allodial-Rittergüter in Pacht, und auch bei den fürstlichen Domänen kamen endlich, des höheren Ertrages wegen, die Pachtungen in Aufnahme."

den des Kriegs einigermaßen anfingen zu heilen, wurden in Sachsen (1670), Hannover (1670), Preußen (1684) einige der wiedereingeführten Beamtenwirthschaften in kurze Zeitpachten verwandelt*). Größere Ausdehnung aber wurde der Zeitpacht besonders unter Friedrich Wilhelm I. und seinen Nachfolgern in Preußen gegeben.

In der Domänenpolitik Friedrich Wilhelm I. von Preußen gelangt der hausherrliche und hauswirthschaftliche Absolutismus dieses Monarchen zu seiner vollen charakteristischen Entwicklung. — Der merkwürdige Versuch, den sein Vorgänger, König Friedrich I., in den Jahren 1700—1705 mit der Vererbpachtung von Domänen gemacht hatte, — gewaltsam in Scene gesetzt und, kaum recht durchgeführt, wieder verworfen — war durchaus mißlungen.**) Das mußte nur zu um so größerer Abneigung gegen alle ähnlichen

*) Rau, Lehrb. d. Finanzen. 6. Aufl. p. 344.

**) Die Geschichte jener Vererbpachtung ist, bei dem neuerdings erhöhten Interesse für diese letztere, wohl einer kurzen Mittheilung werth. Hüllmann (Geschichte d. Domänenbenutzung in Deutschland 1807. p. 100 ff.) gibt an, der Vorschlag zur Zerschlagung und Vererbpachtung der Domänen sei im Jahre 1700 durch den Kammerrath Luben eingereicht und hierzu ein Plan benutzt worden, welchen seinerzeit Bernd v. Arnim für den Kurfürst Joachim von Brandenburg ausgearbeitet hatte (s. p. 10). Hauptsächlich handelte es sich dabei darum, den mancherlei Uebeln, die aus Selbstverwaltung und Zeitpacht entstanden waren, zu begegnen, und es wurden deßhalb als hauptsächlichste Vortheile der Erbpacht von Luben aufgeführt: 1. große Einnahme durch das Kaufgeld für das Inventar — 2. ansehnlicher jährlicher Canon — 3. beträchtliches Dienstgeld anstatt der Naturaldienste — 4. keine Gebäude-, keine Remissionskosten — 5. Festigkeit des Etats — 6. bessere Kultur — 7. mittelbare Mehrung der Staatseinkünfte durch wachsenden Wohlstand — 8. wohlfeilere Preise der landwirtschaftlichen Producte — 9. größere Vaterlandsliebe der Erb- als der Zeitpächter. — Diese Vortheile erschienen so einleuchtend, daß man mit gewaltigem Eifer an die Ausführung des Plans ging. Zeitpächtern wurden noch vor Ablauf ihrer Pachtzeiten die Pachtungen gewaltsam genommen, man stellte den barocken Grundsatz auf, „Erbpacht geht vor Zeitpacht", und es wurde sogar durch königlichen Erlaß streng verboten, „von der neuen Einrichtung übles zu reden." — Die Reaction gegen ein so kopfloses Verfahren kam bald genug. Schon 1703 mußte der geh. Kammerrath v. Kraut ein Gutachten abgeben, und dieser machte gegen Erbpacht geltend: 1. Man gebe das nutzbare Eigenthum weg, participire nicht mehr an dessen Preissteigerung. — 2. Arme Erbpächter würden auch Remissionen fordern. — 3. Nur in Gegenden mit dünner Bevölkerung und schlechter Kultur sei Vererbpachtung an Wohlhabende überhaupt zu empfehlen, um Musterwirthschaften zu gründen. — Der Bericht einer besonders ernannten

Versuche führen. 1711 wurden denn alle Erbpachten wieder abgeschafft, die Domänen wieder hergestellt, und gleichsam als eine bloße Vervollständigung dieser Maßregeln seines Vaters, erließ Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 das in der Geschichte des Domaniums hochwichtige Hausgesetz, durch welches die preußischen Domänen als fürstliches Eigenthum für alle Zeiten fideikommissarisch gebunden wurden. Keiner seiner Nachfolger solle Domänen veräußern dürfen, und jedem stände das Recht zu, die etwa trotzdem von einem seiner Vorgänger verkauften Domänen jederzeit und ohne Entschädigung zurückzufordern. Große Geldsummen wurden zu neuen Domänen-Ankäufen in allen Theilen des preußischen Staates verwandt und der König ging in seinem Interesse für die „Kammergüter" soweit, die genauesten, eingehendsten Instruktionen für alle Zweige ihrer Verwaltung, selbst für die Pächter, zu erlassen*). Die herrische Anschauungsweise dieses sonst so aufgeklärten Monarchen kommt in der harten Behandlung der Bauern zum Ausdruck. Der große Kurfürst hatte bereits die Hörigkeit und Erbunterthänigkeit, welche vor dem dreißigjährigen Krieg vielfach nur mehr dem Namen nach bestand, mit vollster Härte wieder eingeführt und Friedrich Wilhelm I. zeigte in dieser Hinsicht keine nennenswerthe Verschiedenheit von seinem großen Vorfahren.

Immerhin könnte man meinen, daß die Vergrößerung und Privatisirung des Domaniums im 17. und 18. Jahrhundert nur als eine Folge der absolut monarchischen Regierungsform jener Zeit zu betrachten sei, umsomehr als von jeher die Unabhängigkeit der Domanialeinkünfte — Unabhängigkeit in Bezug auf Be-

Kommission sprach sich hierauf gleich ungünstig gegen Erbpacht aus. Luben wußte die Sache noch bis 1710 hinzuzuziehen; als er endlich durch seine Gegner gestürzt wurde, erfolgte 1711 sofort der königl. Befehl, alle Erbpachten wieder einzuziehen. —

*) Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. p. 365: Kgl. Instruction für das Generaldirectorium, „daß gute Misthöfe und Mistpfützen gehalten, das Stroh fleißig eingestreut und der Mist zu rechter Zeit abgefahren werde." Für das Weitere beruft sich der König auf das Beispiel des sogenannten Schenkenländchen, wo „wir die Domänen und Oekonomie selbst instruiret, nach denen Prinzipiis, so wir durch die Experience und nicht aus Büchern erlernet haben."

willigung der Volksvertretungen — hauptsächlich zu ihrer Empfehlung bei Hofe gedient hat. Aber die absolute Monarchie bedarf der Domänen nicht unbedingt. Da sie unbeschränkt über alle Einkünfte des Volkes verfügt, so ist es für sie bei irgend mehr entwickelter Kapitalwirthschaft vortheilhafter und bequemer, ihre finanziellen Bedürfnisse, statt durch Vergrößerung des Domaniums, lieber durch Ausdehnung der Regalien zu decken*). — Es ist denn auch in Preußen, dem kulturellen Repräsentanten Deutschlands seit dem dreißigjährigen Krieg, schon durch Friedrich den Großen die Entbehrlichkeit, ja Schädlichkeit eines großen Domaniums ausgesprochen worden.

Wie schon die Vererbpachtungen kursächsischer Domänen im 16. Jahrhundert zum Theil durch das Verlangen nach einer dichteren Bevölkerung hervorgerufen worden waren, so besonders die unter Friedrich dem Großen, dem eifrigsten Bevölkerungstheoretiker seiner Zeit**). Einwanderung und Kolonisation wurde unter ihm auf alle Weise gefördert und auch viele Domänenvorwerke zur Ansiedlung von Erbpächtern benutzt. Daß die Erbpacht an sich eine Art von Veräußerung ist, konnte dabei dem großen Volkswirth ebenso wenig unklar, als seinen Ansichten nach unwillkommen sein. Der Zukauf neuer Domänen wurde schon 1748 dem General-Direktorium gänzlich verboten und weitere Verordnungen bezweckten gleichsehr die Erhaltung des Adels als insbesondere die Vermehrung und Verbesserung des Bauernstandes. — Doch blieb es bei bloßen Vererbpachtungen.

Auch Friedrich Wilhelm II. nahm einige, freilich kaum nennens-

*) Ausgedehnteste Regalwirthschaft unter Friedr. d. Gr., bes. in dessen letzten Regierungsjahren. Französische Regalwirthschaft unter Ludwig XIV., XV., XVI. — — — „Die Regalien stehen mit der gleichzeitigen absoluten Monarchie sowohl negativ als positiv im engsten Zusammenhang." — „Das Ueberwiegen der Regalwirthschaft pflegt der Zeit nach die Uebergangsstufe zu bilden zwischen dem mittelalterlichen Ueberwiegen der Domänenwirthschaft und dem Ueberwiegen des Steuerwesens bei jedem hochkultivirten Volk. Nicht mehr genug Domanium, aber noch nicht genug Steuern!" Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld.: Das Eindringen des wälschen Regalismus. —

**) „Die Macht des Staates besteht nicht in der Ausdehnung des Landes, sondern in dem Reichthum und der Zahl der Bewohner." (Antimachiavel, ch. 5.) „Es ist ein axiome certain, daß die Zahl der Menschen den Reichthum der Staaten ausmacht." (Oeuvres IV. 4. VI. 82.)

werthe derartige Domänenzerschlagungen vor*) und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Zahl ostpreußischer Domänen in bäuerliche Erbpachtungen zertheilen**). Ebenso wurden zahlreiche Vererbpachtungen nach preußischem Muster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einer ganzen Reihe deutscher Staaten vorgenommen***). — Wie auf den höheren sozialen Stufen der Landwirthschaft das Lehen, so bildet auf den unteren nicht nur folgerichtig, sondern auch geschichtlich eben die Erbpacht den naturgemäßen Uebergang aus Hörigkeit und Zeitpacht in persönliche Freiheit und unbeschränktes Privat-Grundeigenthum. — Die späteren Gesetzgebungen haben regelmäßig den Erbpächtern ihre Pachtungen durch Ablösung des Kanons zu Eigenthum überlassen†).

Den unlösbaren Knoten, welchen das hausherrliche Gesetz Friedrich Wilhelm I. um die preußischen Domänen geschlungen hatte, trennte im Anfang unseres Jahrhunderts das Schwert. Um den 1806 bei Jena gestürzten und tief verschuldeten preußischen Staat vor gänzlichem Untergang zu retten, wurde von den Ministern v. Stein und v. Hardenberg zunächst 1808 ein neues königliches Hausgesetz ausgewirkt, sodann 1809 eine Notabelnversammlung einberufen††) und diese billigte den Domänenverkauf wo „er dem Wohle des Staates und dem königlichen Hause vortheilhaft". Demgemäß wurde zunächst zur Tilgung der Kriegsschulden eine größere Menge von Domänen verkauft†††) und auch späterhin der Grundsatz freier Verfügung von den preußischen Monarchen beibehalten.

Während sich so in Preußen, wie in anderen größeren deutschen Staaten, die zeitgemäße Verminderung des Domaniums allmählich und friedlich vollzog, wurde das letztere in vielen Kleinstaaten zu derselben Zeit immer häufiger ein Gegenstand heftigen Streites des Herrschers mit der Volksvertretung. Auch in den

*) 3 Domänenvorwerke im Oberbruch in d. J. 1790—1793.

**) Roscher, Nat. d. Ackrb. p. 225.

***) Ansbach 1757; Bayreuth 1763; Waldeck 1753; Hessen-Darmstadt 1773; Böhmen 1776; Rheinpfalz 1780 u. s. w.

†) In Preußen durch Gesetz v. 1807 u. 1808.

††) Hausgesetz v. 7. Dezb. 1808; Notabelnversammlung v. 5. Novbr. 1809.

†††) 1809—1820 wurden für 20 Mill. Thlr., 1820—1840 für 55⅔ Mill. Thlr. preuß. Domänen verkauft. (Rau-Wagner, Lehrb. d. Finanzw. 6. Aufl. 1872).

Kleinstaaten waren Zeit und Verhältnisse reif geworden, um aus älteren, privatrechtlichen in neuere, sozialrechtliche Staatsformen überzugehen. Die Verleihung von Civillisten an die regierenden Fürsten*), von Apanagen an die fürstlichen Familienglieder, die Umwandlung der Regalien in Steuern, die Aufhebung und Ablösung veralteter Vorrechte, kurz der ganze Entwicklungsprozeß des sozialrechtlichen Staates hatte sich auch hier mehr oder weniger vollzogen. Der Minderung des Domaniums aber stand zunächst der größere Geldbedarf des fürstlichen Hofhaltes entgegen, welcher in kleinen Staaten unvermeidlich eine weit größere Quote des Staatseinkommens beansprucht, als in den Großstaaten**). — Dann aber auch ist nicht zu verkennen, daß eigener Grundbesitz, wie überhaupt eigenes Vermögen für den Fürsten relativ um so wichtiger werden muß, je kleiner der Staat, je mehr sich der Herrscher dem reichen oder angesehenen Unterthan nähert. Es waren demnach gewiß ebensowohl Rücksichten der Staatsklugheit, als Sorgen um ein sicheres und standesgemäßes Einkommen, welche die Fürsten der Kleinstaaten zum hartnäckigen Beharren auf dem ungeschmälerten Genuß ihrer Domäneneinkünfte veranlaßt haben.***) Die Volksvertretungen hingegen unter dem Steuerdruck, welchen der Uebergang in neue staatliche Einrichtungen besonders schwer fühlbar machte, waren keineswegs zur Nachgiebig-

*) Der Ausdruck Civilliste stammt vom englischen „civil-list-revenues." König Karl II. von England erhielt 1660 eine solche Civilliste aus Staatseinkünften als Ersatz für Regalien, Domänenverkäufe u. s. w. — In Deutschland sind Civillisten bes. nach Vorbild der französ. Verfassung vom 4. Juni 1814 in die Verfassungen aufgenommen worden.

**) Rau, Lehrb. d. Finanzw. 6. Aufl. p. 192 gibt eine Tabelle mit Angabe, welche Quote der Staatseinnahme die Civilliste in verschiedenen Staaten beansprucht. Es mag, bei der Unsicherheit derartiger Berechnungen, manches darin unrichtig sein. Doch ist bei dem Umstand, daß der fürstliche Hofhalt mit allen seinen Einrichtungen, mehr durch die allgemein herrschende Sitte, als durch die Natur unsrer Kleinstaaten bedingt ist, es unvermeidlich, daß der Kostenaufwand dafür mit der Kleinheit des Staates relativ zunimmt. Dabei war und ist in den kleinen Staaten allerdings das Domainm regelmäßig viel bedeutender als in den großen.

***) Für die Kleinstaaten waren es besonders die schweren Handelskrisen nach den Freiheitskriegen und Anfang der fünfziger Jahre — auch die Krise der siebziger Jahre — wo die Domänenfrage am heftigsten in den Kammern erörtert wurde.

keit geneigt. Wenn sie auch zugestanden, daß das Domanium zum Theil aus fürstlichem Allod hervorgegangen und demnach unbestreitbares Eigenthum des Fürsten war, so konnte doch von einem andern Theil die Entstehung aus sekularisirten Klostergütern nachgewiesen werden. Insbesondere aber berief man sich darauf, daß die Domäneneinkünfte von jeher mit zur Bestreitung des Staatshaushaltes gedient hatten und daß deshalb nun, wo eine Civilliste angewiesen worden war, ihre völlige Verschmelzung mit den übrigen Einkommensquellen des Staates nicht mehr als billig sei.*)

Fürst und Volksvertretung haben sich in der Regel dann so vereinbart, daß entweder ein Theil des Domaniums als fürstliches Privateigenthum ausgeschieden wurde; oder man bestimmte einen

*) Als Beispiel einer neueren Entwicklungsgeschichte des kleinstaatlichen Domaniums sei es mir noch gestattet, die koburgische anzuführen. Für das Gothaische Gesammthaus ist eine der wichtigsten Grundlagen des Domänenwesens das Testament Herzogs Ernst d. Frommen vom 31. Aug. 1654, in welchem seine beiden Söhne (Johann und Ernst) unter andern zu Erben des Kammervermögens eingesetzt wurden. Die Auseinandersetzungen zwischen den Erben im Jahre 1677 dienten dazu, allen Zwist über das Kammergut beizulegen und strenge Sonderung durchzuführen. In den „Sachsen-Koburg-Eisenberg-Römhildischen Erbfolge- und Theilungsstreitigkeiten", veranlaßt durch das Aussterben des koburgischen Mannesstammes (Herzog Albrecht 1699), die sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinzogen, gerieth natürlich auch das Kammergut in die allgemeine Verwirrung, und es kostete unendliche Mühe, die verwickelten Eigenthumsrechte später wieder klar zu stellen. Doch blieb als Norm geltend, daß alle Einkünfte aus den Kammergütern in eine besondere Kasse (Kammerkasse) flossen und zunächst zur Deckung der Hofhaltsausgaben verwendet wurden. Auch die Verfassung vom 8. Aug. 1821 bestimmt, daß die Domänen-Revenüen für Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und „den übrigen Bedarf" verwendet werden; der Landesherr will die Stände bei Berathung dieses „dem regierenden Hause eigenthümlich zustehenden Vermögens" beiziehen, doch sollen die Stände, als „Garants" dieses Vermögens, durchaus keine Veräußerung oder Verminderung desselben gestatten; übrigens aber sollen die Domänen verhältnißmäßig zur allgemeinen Grundsteuer beitragen. — Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden bald nach dem Regierungsantritt des jetzigen Herzogs Ernst II. durch das noch bestehende Gesetz vom 29. Dezbr. 1846 beigelegt. Dieses Gesetz erklärt die Domänen auch ferner „für das mit Fideikommiß-Eigenschaft belegte, unveräußerliche Familieneigenthum des herzoglichen Hauses." Der Reinertrag soll zunächst zur Erhaltung des herzoglichen Hauses und Hofes, dann auch zur Deckung der Staatsausgaben dienen. Als Beitrag zu den

Bruchtheil des Domänenertrages als Zuschlag zu der Civilliste; oder aber der Fürst behielt sich vor, nach Bestreitung seines Hofhaltes den etwaigen Ueberschuß aus den Domaineinkünften der Staatskasse zu überweisen.

Dem Wesen und den Fortschritten des sozialrechtlichen Staates gemäß hat sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten das Domanium weiter vermindert und umgestaltet. Die Theile desselben, welche nothwendig einer großen Steigerung der Intensität und größerer wirthschaftlicher Beweglichkeit bedurften, um konkurrenzfähig zu bleiben, haben fast überall absolut abgenommen, theilweise sind sie ganz in Privathände übergegangen, oder doch im Uebergange begriffen.*) Regelmäßig wurden für derartige Veräußerungen immer mehr Gründe der Gemeinnützlichkeit als finanzielle Rücksichten geltend. Dieselbe Volkswirthschaft aber, welche der Wohlfahrt des Ganzen einen großen Theil des Domanial-Ackerlandes geopfert hat, konnte mit gleichem Recht und gleichem Grunde die Staatsforsten beibehalten, zeitgemäß verbessern und sogar vergrößern. In einzelnen deutschen Staaten ist jetzt schon das Domanium bis auf einzelne Güter entweder veräußert oder in forstwirthschaftlichen Betrieb übergegangen.**) In anderen ist man mit Verkauf und mit Vererbpachtung unausgesetzt beschäftigt. Nur wenig kleine Staaten oder extensiv bewirthschaftete Landstriche konnten ihre Domänen bis in die Gegenwart herein unverändert behaupten, kleine Staaten freilich oft nur mit schweren Verlusten am Volksvermögen.

Steigende Intensität der Landwirthschaft bedingt nothwendig eine immer größere Beweglichkeit, immer kleinere Einheiten, immer größere Kapitalanlagen der Landwirthschaft. Ein streng gebundenes Domanium und Zeitpacht allein wird auf die Dauer den Anforderungen einer steigenden Kultur und intensiveren Landwirthschaft nicht zu entsprechen vermögen. Es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, daß bei einer gedeihlichen Weiterentwicklung der deutschen Volkswirthschaft die weitere Veräußerung von Domänen oder ihre Umwandlung in zeitentsprechende Betriebsformen erfolgen wird.

Doch verdient darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß in neuester Zeit eine der finsteren Elementarmächte des Volkslebens lebhaft für die ungeschmälerte Erhaltung des Domaniums eingetreten ist.*) Das Hirngespinnst der Gütergemeinschaft und „Organisation der Arbeit" sieht in den Domänen die ersten Grundlagen des Zukunftsstaates und ein vortreffliches Versuchsfeld für seine Phalangen. Wie im Leben so häufig die Gegensätze sich berühren, so geht auch hier die Ausartung der Demokratie mit der anderer Staatsformen Hand in Hand.**)

Staatslasten wurde bis 1919, dem Ende der durch Gesetz vom 22. Juni 1852 bestimmten Schuldentilgungsperiode, die Hälfte, von da ab 1/3 der Einkünfte aus den Domänen festgesetzt. Die Verwaltung, wie sie noch jetzt durch getrennte Behörde erfolgt, soll unter Aufsicht des Staatsministeriums, aber ohne alle und jede Einmischung der Stände erfolgen. Doch ist, außer bei geringeren Fällen, zu allen Veräußerungen und Belastungen der Domänen die Genehmigung des Landtags erforderlich.

*) Preußen hat z. B. von 1851—1869 für 2,170,000 ℛ Domänen verkauft; regelmäßig sind im preuß. Jahres-Etat ca. 1 Million Thaler aus solchen Verkäufen angeführt. (Rau-Wagner, Lehrb. d. Finanzw. 6. Aufl. 1872.)

**) So in Württemberg, Baiern, Sachsen, Baden, auch in den westl. preußischen Provinzen.

II. Theoretische Ansichten über das Domanium, ihre geschichtliche und wirthschaftliche Relativität.

Der schroffe Gegensatz in den Meinungen über die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Domaniums läßt sich kaum besser

*) Da die Sozialdemokratie kein Privateigenthum anerkennen will, so ist es ganz folgerichtig, wenn sie der Erhaltung und Vergrößerung des Staatseigenthums das Wort redet. Die sozialdemokratischen Ideen der „Organisation der Arbeit" das heißt, „einer Centralleitung aller Production und Konsumtion durch die bestehende oder eine neu zu erschaffende Staatsgewalt" (Roscher), sind durch die jüngsten Erörterungen über Lasalle (Karl Marx — Fürst Bismark) in weiten Kreisen bekannt genug geworden. Ebenso bekannt ist aber auch das klägliche Ende der Cabet'schen Phalangen, jener französischen Verwirklichungen kommunistischer Arbeitsorganisation und Gütergemeinschaft, in Nordamerika.

**) Die alten Reichsdomänen, aus denen das Domanium hervorgegangen war, gingen im Laufe der Zeit völlig verloren. Schon J. J. Moser sagt 1769, da das alte deutsche Reich doch noch bestand: „In Teutschland gibt es keine Krongüter oder Reichsdomänen; der Röm. Kayser hat keines Schuhesbreite Land und Leut, noch wird ein Land in seinem Namen regieret, noch ziehet er die Einkünffte daraus" — (Moser, v. d. Teutschen Reichs-Stände Landen 1769 p. 3.)

darstellen, als mit den Ansichten zweier in vielen Beziehungen derselben Schule angehörender Volkswirthe des 18. und 19. Jahrhunderts, nämlich Burke's und Haller's.*) — Während Burke das Domanium als das „allerschlechteste Besitzthum der Krone" verwirft, ist Haller durchaus für dessen Beibehaltung, da es ja „die natürlichste Wurzel des Fürstenthums, das unabhängigste Einkommen, das solideste und zugleich wachsthumsfähigste Vermögen" bildet. — Solche große Meinungsverschiedenheit ist nur aus der einseitigen Auffassung besonderer Verhältnisse zu erklären. Burke's Meinung gilt eben dem Domanium Englands, also eines Staates, der schon im vorigen Jahrhundert volkswirthschaftlich sehr entwickelt war, während Haller, an und für sich ein streng konservativer Charakter, befangen war in den zum Theil noch sehr unentwickelten volkswirthschaftlichen Verhältnissen Deutschlands.

Mit dem Wechsel der Grundlagen, Formen und Ziele des staatlichen und wirthschaftlichen Lebens muß sich nothwendig ein Wechsel in der Anschauung über die Bedeutung aller Elemente des Staates vollziehen. So lange in der patriarchalischen Urmonarchie nicht nur die Bedingungen des physischen Lebens, sondern auch der größte Theil aller sozialen Vorrechte unmittelbar an den Grundbesitz geknüpft sind, ist das Domanium natürlich von besonders großer Wichtigkeit. Alle Staatseinkünfte, die Gerichtsbarkeit und das Heer adhäriren dem patrimonialen Domanium und lassen besorgen, mit dem letzteren zugleich „imperium et jurisdictionem" zu verlieren. Einer Veräußerung würde hier zugleich die erbliche Gebundenheit, wie überhaupt des Grundeigenthums so auch des Domaniums widersprechen.**)

Die der patrimonialen Monarchie entsprießende ritterliche und geistliche Aristokratie ist der natürliche Feind eines fürstlichen oder

*) Roscher, Gesch. d. Nat. in Deutschland: Die romantische Schule der Nationalockonomik: Burke (1730—1797), Haller (1768—1854).

**) Bornitz (1600) Lobredner der Domänenwirthschaft, ohne die weder einem Staat noch einer Schule die gehörige Sicherheit gegeben werden könne. — Bodinus (1576) beschuldigt einen Rathgeber, der um des größeren Vortheils willen Domänen zu verkaufen räth „tyrannidem et rei publicae perniciem molitur." — Mock (1651): wenn Domänen verkauft werden sollen, räth er, sie lieber für Geld als Lehen auszuthun um nicht „imperium et jurisdictionem" zu verlieren. — Aus der patrimonialen Regierung des großen Kurfürsten und Friedr. Wilh. I. sind als hierhergehörige Lehren die von Wolff, Puffendorf,

staatlichen Grundbesitzes. Zumal das Lehenwesen entzieht das Domanium und mit ihm Gerichtsbarkeit und Macht, mehr oder weniger der obersten Staatsgewalt und überträgt es auf viele kleine Kreise, deren hauptsächlichstes Bestreben dahin geht, sich abzusondern und selbstständig zu werden. Die fürstliche Macht findet hier ihren Rückhalt in dem städtischen Bürgerthum und städtische Abgaben, die Regalien, müssen die verminderten Domänen-Einkünfte immer mehr ergänzen. — Mit der Erstarkung des Bürgerthums und dem Verfall von Adel und Klerus gelangt die absolute Monarchie zur Herrschaft. Ihrem Ursprunge gemäß sucht diese ihre Macht durch Verstärkung aller bürgerlichen Elemente zu festigen. Die Domänen sind dabei von untergeordneter Bedeutung, dienen mit zur Pflanzstätte des Söldnerheeres und als Vermittler von Productionen, die vorzüglich den Gewerbefleiß, seine Steuerfähigkeit und die Volkszahl heben. Die Volkswirthe aus dem Zeitalter Friedrich d. Gr. und der durch ihn eingeführten Praxis des preußischen Staates, sind keineswegs ängstlich auf Erhaltung der Domänen, nur vielmehr darauf bedacht, wie diese im Sinne absolut monarchischer Regierung am besten zu verwenden sind. Daher empfiehlt Friedrich d. Gr. selbst, v. Herzberg die Vererbpachtung, Sonnenfels die Veräußerung von Domänen; Bielefeld wünscht dem Heere nicht durch Aufkauf der adeligen Güter die geeignetsten Offiziere zu entziehen. Andere, wie Justi, Soden, J. G. Hoffmann, Gentz, B. v. Haller, Schlözer, wünschen in absolut monarchischem Sinne der Krone ein möglichst unabhängiges Einkommen und deshalb auch besonders die Domäneneinkünfte und freie Verfügung darüber ungeschmälert zu erhalten.*) Für die Finanzen der absoluten Monarchie sind die Domäneneinkünfte gegenüber den Regalien untergeordnet, aber von gleichem rechtlichem Ursprunge, daher die „Kammerkasse" beide vereinigt aufnimmt und getrennt von den Steuern der „Landeskasse" verwaltet.

Seckendorf anzuführen. Sie sprechen sich für ungeschmälerte Erhaltung der Domänen aus und erklären dieselben für unveräußerl., fideikommiss. Eigenth. des jeweilig regierenden Fürsten. (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. p. 193, 213.)

*) Ueber sämmtliche citirte volkw. Autoren enthält: Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschland — größere, eingehende Abhandlungen, die hier benutzt sind. —

Eigenthümlich ist das Herüberflackern der französischen Revolution in das streng monarchische Deutschland: Kant verwirft die Domänen, weil sonst der Staat Gefahr liefe, alles Grundeigenthum in den Händen der Regierung, alle Unterthanen grundhörig zu sehen.

Die wachsende Zumischung demokratischer Elemente zu den monarchischen Regierungen Deutschlands muß ein Sondereigenthum der Krone, dessen Einkünfte keine Kontrolle durch die Volksvertretungen gestatten, immer mehr als Unrecht, zum mindesten als nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Politische Klugheit, ein richtiges Erkennen der Zeitströmung, wird die Domänen unter diesen Umständen als „Staatsgut" erklären. Die Demokratie selbst kann auch die Erhaltung von Staatsdomänen nur insofern wünschen, als durch diese für das Gemeinwohl Dienste geleistet werden, welche der Privatgrundbesitz weder im Einzelnen, noch im Ganzen zu leisten im Stande ist. — Es entspricht dem, wenn die Smith'sche Schule in Deutschland: Bülau, Rau, Thaer, und die Volksvertretungen seit Anfang unseres Jahrhunderts, mehr oder weniger Gegner der Domänen sind, wenn selbst volkswirthschaftliche Vertreter des „monarchischen Beamtenstaates am Anfange unsres Jahrhunderts", wie v. Stein und Goethe,*) die Domänen dem bäuerlichen Grundbesitz opfern wollen.

Die demokratische Richtung unserer Zeit hat seitdem sich auch in Bezug auf die Domänenfrage immer mehr befestigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn heutzutage irgend welche Maßnahme in Bezug auf das Domanium als ein dringendes Bedürfniß der Volkswirthschaft erkannt würde, die Gemeinnützlichkeit der Maßregel zuerst, das Verfügungsrecht über die Domänen erst in zweiter Linie in Betracht kommen würde. — Vortrefflich kennzeichnend für diese gegenwärtige Anschauung ist unter andern die nachstehende von Settegast: „In demselben Maße, als die volkswirthschaftliche Thätigkeit Fortschritte macht und die Staatsidee begriffen wird, fallen auch die Beweggründe fort, auf ein gewaltiges Domanium Gewicht zu legen. Nicht in ihm findet jetzt die

*) Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld, setzt Goethe in die besondre volksw. Gruppe der „großen Dichter." Die streng monarchische Gesinnung Goethes und seine staatswirthschftl. Thätigkeit gestatten wohl, ihn auch beim „monarchischen Beamtenstaat" zu citiren.

Dynastie Befestigung ihrer Machtstellung, denn sie beruht sicherer in der „Liebe des freien Mannes."*)

Der ganze unbehagliche Ton neuer — Volkslehrer gelangt dagegen zum Ausdruck, wenn Thiel's landwirthschaftliches Lexikon unter dem Scheine unpartheiischer Abwägung für Erhaltung der Domänen „des Privaterwerbs der territorialen Zwangsgenossenschaft, Staat genannt", plaidirt, weil es der Neuzeit gelungen sei, durch „die Scheidung des Werthes vom Gute",**) den Bedenken gegen die „Konzentrirung des Werthes des Volksvermögens" — „durch centralistisch einheitlich geleitete Domänen", entgegenzutreten.

Die historische Schule der Volkswirthschaft, welche unsere Zeit beherrscht, kann in ihrer Berücksichtigung der Entwicklungsstufe eines Volkes und ihrer Nutzanwendung geschichtlicher Thatsachen, die Domänen ebensowenig überhaupt verwerfen als überhaupt beibehalten wollen. Indem sie auch diese Frage dem höchsten Ziele, dem Streben nach der Blüthe unseres nationalen Lebens unterordnet, wird sie in einigen Landestheilen Deutschlands die Veräußerung, in andern die Beibehaltung des Domaniums befürworten, im Ganzen wohl regelmäßig lieber konservativ als zu freigebig zu Werke gehen.***) Es darf als dem letzteren entsprechend betrachtet werden, wenn List und Roscher ebensowohl die zeit- und ortgemäße Veräußerung von Domänen gestatten, als gleichzeitig die Neuschaffung und Erhaltung eines tüchtigen landwirthschaftlichen Mittelstandes durch erbliche Bindung des bäuerlichen Grundbesitzes erreichen wollen.

Selbstredend müssen alle volkswirthschaftlichen und politischen Richtungen, welche die volle Freiheit des Verkehrs, wie im Allgemeinen, so auch mit Grundstücken verlangen, auch die Auflösung und Veräußerung des Domaniums fordern. Die Freihandelsschule mit ihrer einseitigen Uebertragung kaufmännischer

*) Settegast, die Landwirthschaft und ihr Betrieb. 1875. I. 323.

**) „welche Scheidung, was den Domänenbetrieb betrifft in doppelter Weise geschehen kann: entweder durch das Miteigenthum an dem Domänenwerthe oder durch die durchaus moderne Hypothekenkreditwirthschaft" — sozialpolitischer Jargon für Landwirthe!

***) Wenn die „demokratischen Tendenzen" die Reife unseres Volkslebens in gleicher und gleich guter Weise fördern, als in vergangenen „besseren Zeiten." —

Grundsätze auf alle Gebiete des wirthschaftlichen Lebens ist nothwendig ein Gegner der Domänen. Ebenso mußten auch alle die Reformen, welche die mittelalterlichen Fesseln der Landwirthschaft zu beseitigen strebten, ganz besonders auch an dem Domanium, als der Verkörperung des Mittelalters und dem Bollwerk alter Rechte, Anstoß nehmen. Andrerseits braucht jedoch das Bestreben nach Geschlossenheit und Unbeweglichkeit des Grundbesitzes nicht durchaus mit der Vorliebe für Domänen verbunden zu sein, wie dies v. Stein, Niebuhr und die oben erwähnte historische Schule zur Genüge beweisen.*)

Jede intensivere Landwirthschaft bedingt in der Regel einen kleineren Umfang der Landwirthschaftseinheiten. Mit dem Wachsthum der Bevölkerung und Kultur gehen die gesteigerten Ansprüche an die Produktionskraft des Bodens Hand in Hand und die intensivere Landwirthschaft trägt diesen Ansprüchen Rechnung, indem sie dieselbe oder eine kleinere Bodenfläche mit vermehrten Arbeits- und Kapital-Mengen befruchtet; je relativ größer diese Mengen, desto nachtheiliger wird dieselbe Entfernung der Grundstücke vom Produktions-Mittelpunkte. Ein in seinen wirthschaftlichen Größen unveränderliches Domanium würde bei steigender Intensität der Landwirthschaft beträchtlich in seinem Ertrage zurückbleiben, dem Volksvermögen einen bedeutenden Verlust zufügen.**) Die Tendenz des intensiveren Ackerbaus auf die Theilung, Vererbpachtung, Veräußerung von Domänen fördernd einzuwirken, ergibt sich aus diesen Verhältnissen von selbst. Aber auch andrerseits ist es klar, daß ein Land mit extensiver Landwirthschaft um so weniger dauernde Vortheile von Domänenveräußerungen und darum um so weniger Neigung hierzu haben kann,***) je mehr es auf seinem volkswirthschaftlichen Entwicklungsgrad zu verharren bestrebt ist.†)

*) In ihren Bestrebungen, den landwirthschaftlichen Mittelstand zu kräftigen.

**) Schon Georg Darjes (1756) „ahnt die Wahrheit, daß ein sehr großes Domanium für das Volksvermögen ein bedeutendes lucrum cessans bewirkt.“ (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. S. 420.)

***) Soden (1800) „begreift ganz wohl, daß ein bedeut. Domanium namentl. da angezeigt, wo die Bevölkerung noch dünn.“ (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. S. 685.)

†) Schlözer (1806) meint hiergegen „der volksw. Nachtheil, daß Staatsgüter

Damit zugleich steht es im engsten Zusammenhang, wie die verschiedenen Bestandtheile des Domaniums — Ackerland, Wiese, Wald — in Bezug auf die Frage, ob es rathsamer ist, dieselben in Privat- oder in Staatsbesitz zu sehen, durchaus verschieden zu beurtheilen sind. Je relativ extensiver, je größer, einheitlicher und einfacher der Betrieb des einen oder anderen sein kann, um gegenüber der Privatwirthschaft lohnend zu bleiben, desto mehr empfiehlt sich der Staatsbesitz:*) — bei Wald mehr als bei Wiesen, bei diesen wiederum mehr als bei Ackerland. Manches Andere kommt hinzu, um diese Verschiedenheit zu verstärken. — Der Wald bedingt nicht selten das Klima, zumal die Regenverhältnisse ganzer Länder; sein verhältnißmäßig geringer Rohertrag bei beträchtlichen Kapitalbeständen reizt besonders leicht zu Raubbau und Umwandlung in erträgnißreicheres Ackerland: schon das empfiehlt die Erhaltung der Domanialwaldungen in Staatsbesitz, oft sogar die Umwandlung von anderen Domänenpertinenzien in Wald. Die Gleichmäßigkeit, Einheit des Forstbetriebes gegenüber der gleichzeitigen Landwirthschaft gestatten die ausgedehnte Verwendung eines sonst schwer zu kontrollirenden Beamtenpersonals, und die große, besonders langdauernde Kapitalanlage, welche die Forstwirthschaft beansprucht, kann von der Gesammtheit, dem Staate, natürlich leichter geleistet werden als von Wenigen oder jedem Einzelnen.

Auch bei Wiesen, da diese in der Regel nur einen geringen Verwaltungs-Aufwand erfordern, da die großen Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Flußcorrectionen ꝛc.), wie sie bei Wiesen vielfach vorkommen, leichter und billiger vom Staat als einzelnen Privaten ausgeführt werden können, sprechen Rücksichten auf das Gemeinwohl eben so häufig für Staatsbesitz als finanzielle Erwägungen für Verkauf an Private. — Natürliche Weiden, deren Ertragsfähigkeit gering ist und eine geringe Steigerung zu-

fast niemals soviel eintragen wie Privatgüter, werde erst in demselb. Verhältniß bedeutender, je mehr sich der Staat dem Zustand einer stillstehenden Gesellschaft nähert“ (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. S. 798). — was doch nur dann und solange richtig sein kann, solange eben überhaupt eine Kultur-Bewegung nach aufwärts erfolgt.

*) Der Gedanke durch den Verkauf der Domanial-Waldungen im neueroberten Bosnien!) die bosnische Kriegsschuld zu decken ist — oestreichisch. —

läßt, geben, solange die Landwirthschaft an sich extensiv ist, keinen Grund, sie in anderem als Staatsbesitz zu wünschen. Bei steigender Kultur wird es fraglich werden, ob ihre Umwandlung in Wald, dürftige Wiesen oder aber in Ackerland die lohnendere ist, es wird demnach die Entscheidung für ferneren Staatsbesitz oder Veräußerung an Private zu treffen sein.

Anders bei dem Domanial-Ackerland. Außer der Gemeinnützlichkeit, welche einem Lande durch Domänen-Musterwirthschaften, Stammthierzuchten, oder durch die Erhaltung eines richtigen Mischungsverhältnisses von großen und kleinen Gütern erwachsen könnte, werden bei demselben hauptsächlich finanzielle Erwägungen für Beibehaltung oder Verkauf sprechen. — Musterwirthschaften aber, wenn sie nicht bloße Versuchsstationen sein sollen, können doch nur dort von einigem Nutzen sein, wo es sich darum handelt, eine hinter ihrer Zeit zurückgebliebene Landwirthschaft durch Beispiele zu beleben und zu heben.*) Bei irgend intensiverem und gutem landüblichen Betrieb wird jede wirklich gute Privatwirthschaft eine weitaus bessere Anregung zur Nachahmung geben als eine staatliche Musterwirthschaft.**) Ist es ja doch in der That so, daß die meisten derartigen Musterwirthschaften vielmehr Muster sind „wie man es nicht machen soll".***) — Dagegen sollte man wohl meinen, daß staatliche Stammthierzuchten: Gestüte, Rindvieh-,

*) Wie unter Friedr. Wilh. I. u. Friedr. d. Gr. die preußischen Domänen, zumal in Schlesien und den anderen Ostprovinzen, wirklich Musterwirthschaften waren. — Gentz (1807) rühmt die Domänen nicht bloß als Einnahmequelle, sondern auch als Mittel den Landbau durch Muster zu heben (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. S. 760.

**) Vortreffliche Musterwirthschaften für intens. Betrieb schafft das ausgezeichnete holländische, belgische u. französische Prämiirungsverfahren ganzer Wirthschaften mit Veröffentlichung aller Betriebseinzelheiten.

***) Württembergische, Koburgische etc. Musterwirthschaften, die mit sehr reichen Mitteln nichts leisten und sehr viel kosten. Statt den besten landüblichen Betrieb darzustellen, beharren diese Musterwirthschaften entweder auf der alten, geläufigen Schablone, oder bemühen sich, eine viel intensivere als die zeit- und ortgemäße Wirthschaftsweise durchzuführen — beides mit enormen Kostenaufwand. In der Regel sind sie zudem durch persönliche Liebhabereien maaßgebender Stellen in allen Bewegungen gelähmt; — und was ihnen von vornherein alles Vertrauen nimmt, ist entweder der Mangel einer guten Buchführung oder die sehr tadelnswerthe Geheimhaltung der Betriebsresultate. — Eine „Musterwirthschaft" sollte unbedingt ihre Wirthschaft durchaus offen

Schaf- und Schweine-Zuchten, welche der Landwirthschaft die für ihren Betrieb geeignetsten Racethiere bieten, von um so größerer Wichtigkeit werden müßten, je mehr mit der Intensität der Landwirthschaft die Thierzucht bedeutend wird. Es läßt sich auch wirklich kein anderer Grund für den seitherigen verhältnißmäßig geringen Erfolg der staatlichen Stammthierzuchten denken, als ihre zu büreaukratische Verwaltung und ungerechte Entfremdung von den wahren Bedürfnissen des Inlands.*)

Wo die Beweglichkeit des Grundbesitzes durch Gesetzgebung und Volkssitte ausartend überhand nimmt, können eine Anzahl gut im Lande vertheilter Domänen mit langen Pachtzeiten gewiß vortreffliche Dienste leisten.**) Sie führen dann einerseits die Vorzüge eines dauernden, geschlossenen Landgutes den unausgesetzt wandelbaren, immer mehr zersplitternden Gütern gegenüber stetig vor Augen und erfüllen andrerseits die soziale und wirthschaftliche Aufgabe des Großgrundbesitzes.***) Solche Domänen sind den Dünenkiefern zu vergleichen, die dem rollenden, leicht beweglichen Flugsand allein festen Halt verleihen; nur wo es gelungen

führen, sollte insbes. die Resultate ihrer Buchführung — einzelne Konti wie Jahresabschlüsse — veröffentlichen. Solche Veröffentlichungen würden unendlich mehr Nutzen bringen, als die sehr wohlfeilen Prämiirungen auf landw. Ausstellungen.

*) Württemberg hat in dieser Beziehung viele Erfahrungen machen müssen. Unter dem verstorbenen König Wilhelm, einem passionirten u. sachverständigen Landwirth, standen die kgl. Württembergischen Gestüte, Stammschäfereien und zum Theil auch die Rindviehzuchten der Kammergüter in sehr gutem Ruf, wenn auch mehr wegen ihrer edlen, als wirklich brauchbaren Thiere. Man begnügte sich dann allzulange damit, von dem erworbenen Ruhm zu zehren u. manches wurde bis heute unverändert belassen — womit der mit jedem Stillstand verbundene Rückschritt eintreten mußte. Einzelnes wurde, als es schon lang zu spät, hastig u. fehlerhaft geändert (Gestüte d. schwäb. Alp, siehe Zipperlen, württb. Landespferdezucht) und nur wenig ist zeitgemäß weiterentwickelt worden (Hohenheimer Simmenthaler- und Bastardschaf-Zucht).

**) Roscher, Nat. d. Ackerbaues; Mittel geg. Mißbr. d. Mobilisirung: was dort über Familienfideikommisse gesagt ist, gilt zum Theil hier von Domänen. —

***) Landw. Productionen, die am besten u. billigsten vom Großbetrieb geleistet werden; — die großen Güter als Arbeitsmarkt des Parzellenbesitzers und Besitzlosen u. s. w.

ist, sie durch Geeigneteres völlig zu ersetzen,*) wird man es wagen dürfen, sie zerstörend anzugreifen. — Selbstredend verwandelt sich diese Sorge der Domänen-Erhaltung in das Gegentheil, wo ein streng konservativer Adel oder Bauernstand allen Grundbesitz fest gebunden und geschlossen hält, wo ein landhungriges Proletariat seine überflüssige Arbeitskraft weder im Gewerbe noch im Landbau völlig verwerthen kann.**)

Auch die finanziellen Erwägungen, ob das Domanial-Ackerland, ob überhaupt Domänen besser zu verkaufen als beizubehalten sind, haben eine gewisse Relativität, die mit dem bloßen rechnerischen Befund nichts gemein hat. Ganz abgesehen von der Unentbehrlichkeit der Domänen-Einkünfte für den Haushalt einer rohen Volkswirthschaft, ist die interessante, häufig erörterte Frage, ob Domänen den Kredit eines Staates zu heben vermögen, sicher nicht im Allgemeinen zu beantworten. So wenig in einem großen, hochentwickelten Staat das Domanium bei dem Staatskredit in Betracht kommen wird, sowenig es in einem solchen gegenüber den politischen Gütern und Verhältnissen für das öffentliche Vertrauen maßgebend ist, — eine so schwerwiegende Bedeutung hat es für das Schuldenwesen eines kleinen oder wenig entwickelten Staates. Gewiß wird z. B. die Verpfändung von Domänen die Staatsanleihen Preußens sehr wenig, die eines der der deutschen Kleinstaaten aber ganz beträchtlich erleichtern***). So auch wird, gleichzute Regierungen vorausgesetzt, in einem niedriger kultivirten Lande die Verpfändung der Domänen, als Hauptquelle

*) Durch Fideikommisse, überhaupt erbl. Bindung und eine gute landwirthschaftliche Schulbildung.

**) Roscher, Nat. des Ackerbaues: Mißbr. der Mobilisirung, Gefahren etc. mit zahlreichen Beispielen von zu großer Mobilisirung und zu strenger Gebundenheit. U. A. von osnabrück. Bauern, die ihre Güter in Parzellenpacht an armselige Kötter geben. Auch ostpreuß. Provinz mit tiefer Kluft zwischen Großgrundbesitz und Proletariat gehören hierher. — „Etwas muß er sein eigen nennen, oder der Mensch wird morden und brennen!" (Schiller.)

***) Die standesherrlichen Anleihen in Deutschland sind zum größten Theil mit Verpfändung des Familiengutes abgeschlossen. Eine koburg. Anleihe, bei der das ganze koburg. Domanium zu Pfand liegt, wurde zu Domänenzwecken im Frühjahr ds. Jahres kontrahirt und es ist ganz gewiß, bei dem sonst ungünstigen Stand der kleinstaatl. Finanzen und sonstiger Verhältnisse, nur jener Verpfändung zuzuschreiben, daß die Anleihe pari begeben werden konnte.

des Staatseinkommens, sicher mehr und günstiger auf die Kreditfähigkeit des Staates einwirken als in einem Lande, wo das Domanium auch finanziell nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt*).

Alle diese Rücksichten werden bei der Veräußerung von Domänen mehr oder weniger in Betracht zu ziehen sein. Ihre der Veräußerung widersprechenden Einflüsse aber werden sie bei dem Domanial-Ackerland relativ am wenigsten gegen die Vortheile eines zeitgemäßen Verkaufes geltend machen können. Denn der Ackerbau bietet der Privatunternehmung den weitesten Spielraum, gestattet die reichlichste Kapital- und Arbeits-Verwendung**), erfordert die größte Freiheit der Bewirthschaftung unter allen Bodenproductionen***). Die Gründe, welche Domänenzerschlagungen empfehlen, werden daher auch am frühesten und stärksten für das feldbaufähige Land des staatlichen Grundbesitzes eintreten.

III. Ziele und Formen der Domänenveräußerungen.

Sieht man ab von den Domänenveräußerungen, die infolge finanzieller Bedrängnisse erfolgten, so sind die ersten Beweggründe dazu wohl aus der Schwärmerei für eine dichtere Bevölkerung hervorgegangen. Man betrachtete vom Standpunkt der Bevölkerungstheoretiker die Zunahme der Bevölkerung als das beste Mittel, Wohlstand und Kraft eines Landes zu heben und suchte deßhalb besonders auch durch Darbietung billiger Ackerländereien Ansiedlungen zu fördern. Wie diese Absicht schon vor dem 30-

*) Russische, türkische, griechische, egyptische, amerikanische Anleihen, die mit Verpfändung von Domänen oder deren Einkünften abgeschlossen sind; das Unterpfand hat hier gewiß die Kontrahirung erleichtert. Dem Roscherschen Gesetz, daß „bei ganz rohen und wiederum bei altersschwachen Völkern der Personalkredit im Vordergrund steht, stationäre Kulturvölker dagegen die größere Sorglosigkeit des Realkredits vorziehen" — widerspricht obige Ausführung nicht, denn bei Staatsanleihen influirt eben das Kapital stationärer Kulturvölker mit niedrigem Zinsfuß am meisten.

**) Settegast, die Landw. und ihr Betrieb Bd. I. 276: Die Domäne Proskau erfordert für jeden Hectar landw. benutzter Grundstücke 48 Mark, für jeden Hectar Forst 3 Mark 36 Pf. jährlichen Arbeitslohn.

***) Die Gärtnerei hier mit zum Ackerbau, als eine Intensitätssteigerung des letztern, gerechnet und dieser dem Wiesen- u. Waldbau gegenübergestellt.

jährigen Kriege zur Zerschlagung kursächsischer Domänen beigetragen, unter Friedrich dem Großen zu zahlreichen Vererbpachtungen geführt hat*), so ist sie noch heutzutage die häufigste Veranlassung zu der großartigen Unterstützung und Förderung der Einwandrung überseeischer Staaten. — Nun kann ja wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß durch Kolonisation in dünnbevölkerten Ländern die Landwirthschaft, der allgemeine Wohlstand gehoben werden kann, besonders durch kapitalreiche Einwandrer aus hochkultivirten Mutterländern. Daß aber der Verkauf von Ländereien allein nicht genügt, daß eine ganze Reihe anderer Bedingungen — klimatischer, sozialer und politischer — zu dem Gelingen erforderlich sind, beweisen eben die verschiedenartigen Erfolge solcher Kolonisationen von selbst.**) Gewiß erfordern solche Ansiedlungen in alten Kulturländern, wo der bessere Boden schon längst völlig in Anbau genommen ist, der reiflichsten Erwägungen und in den meisten Fällen vieler und langdauernder Opfer von Seite des Staates, bis sie lebensfähig geworden sind.***) Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob berufene fremde Einwanderer in einem alten Kulturlande wirthschaftlich mehr leisten können als inländische, und ein verpflanztes zahlreiches Proletariat mehr als eine angesessene, wenn auch dünne Landbevölkerung.

Ein zweiter Beweggrund für neuere Domänenveräußerungen war der oft beträchtliche Mindererertrag der Domänen gegenüber dem Privatgrundbesitz, herbeigeführt durch die Kostspieligkeit, Schwerfälligkeit, Uneigennützigkeit der Staatsverwaltung†). Ein

*) S. S. 10 u. S. 16. —

**) Die mißlungenen Holländer-Kolonien in Preußen im 17. u. 18. Jahrh.; — die Mißerfolge vieler Kolonisationsversuche in Süd-Amerika etc., die alle in dem Wahne unternommen wurden, die bloße Berufung von Einwanderern genüge, um sofort die volle Blüthe eines Kulturlandes herbeizurufen. — S. hierüber Roscher, Kolonien und Kolonialpolitik. —

***) Welche ungeheuren Opfer haben die staatlichen Kolonisationen des bayrischen Donaumooses schon gekostet. Die Proletarier-Kolonien dort sind ohne Ausnahme, nachdem sie eine Zeit lang ein klägliches Dasein auf Staatskosten gefristet hatten, zu Grunde gegangen; nur der alte zähe Stamm der Moosbauern hat sich — ohne Staatshilfe — erhalten und befestigt; — wieviel besser wäre dem das „verkolonisirte" Geld zugewendet worden!

†) Rau, Finanzwissenschft. 6. Aufl. p. 318: In Dänemark wurden Domänen neuerdings so gut verkauft, daß der bisherige Reinertrag nur ½–1% des Erlöses. In Spanien wurden bis 1811 Kirchengüter, die auf 153 Mill. Real. geschätzt waren, mit 926 Millionen, — die bis 1855 verkauften, auf 9 143 000 R. geschätzten, wurden mit 17 851 000 R. verkauft. — In Baiern wurden 1826—1828 für 3 350 557 Gulden Domänen verkauft und der Erlös berechnete sich auf das 45fache der bisherigen reinen Rente. — Hier kann allein der Rechenstift den richtigen Weg angeben und sicherlich manches schlafende Kapital wecken. Man gestatte hierzu ein Beispiel vorzuführen: Die Meining'sche Domäne Helba bei Meiningen hat 610 Morgen Areal, wovon etwa 400 Morgen weit (¾—5¼ Stunden) vom Hofe entfernt und ca. 200 Fuß hoch über diesem auf den Bergen liegen, armen, unsicheren Boden haben, so daß sie landwirthschaftlich so gut wie keinen Reinertrag mehr geben. Von den übrigen 210 Morgen sind 60 Morgen gute Wiesen, die dort gern mit 7—8½ Thlr. Pacht oder 200—280 Thlr. Kaufgeld p. Mg. bezahlt werden; der Rest von 150 Morgen ist meist bessere, der Gemeinde Helba nahe liegende Ländere, die jederzeit an die Kleingrundbesitzer mit etwa 4 Thlr. zu verpachten, 100—120 Thlr. p. Morgen zu verkaufen wäre. Der umgrenzende Staatswald gewährt p. Morgen einen Reinertrag von 3—5 Mark — während die Domäne selbst zur Zeit 2844 Mark, d. h. p. Morgen 4,66 Mark Pacht zahlt. — Würden demgemäß verkauft: das bessere Land

60 Mrg. Wiese à 240 Thlr. = 14 400 Thlr.
150 " Feld à 100 " = 15 000 "
so wäre der Kauferlös ca.: 29 400 "

à 4% = 1176 Thlr. = 3528 Mark: also der Zins des Kaufgeldes schon um fast 700 Mark höher, als das jetzige Pachtgeld, von dem doch noch Bau- und Administrationsaufwand abgehen. Außer diesem aber wären noch 400 Morgen Land zur Umwandlung in Wald vorhanden, die als solcher eine Rente bringen und einen ansehnlichen und gut angelegten Gewinn repräsentiren würden.

viel verzweigter Beamtenapparat kann die Beweglichkeit und Energie der Privatwirthschaft nicht entwickeln. Die nothwendige Bevormundung und Aufsicht, welche er in sich selbst trägt, macht ihn ebenso ungeschickt, als insbesonders kostspielig. Endlich wird der Beamte in der Regel nicht nur aus mangelndem Eigeninteresse, sondern auch wegen der volksthümlichen Anschauungen über „Beamtenehre" manches unterlassen, vieles weniger rücksichtslos durchführen müssen als der Private. Je eingreifender in die Verwaltung der Domänen die Thätigkeit des Staates ist, desto mehr müssen die etwaigen Mängel seiner Organe hervortreten: bei Selbstverwaltung mehr als bei Zeitpacht, bei dieser mehr als bei Erbpacht. — Wenn dem gegenüber angeführt wurde, daß der Mindererertrag des Staatsgrundbesitzes durch die stetige Steigerung des Bodenwerthes gedeckt werde, so gilt dies doch zunächst überhaupt nur solange, als die ganze Volkswirthschaft fortschreitet

und damit die Steigerung des Bodenwerthes rascher erfolgt, als die andrer Werthe*). Dann aber hat die Erfahrung gelehrt, daß Grundbesitz in Privateigenthum weit rascher im Preise steigt, als Domänen**); der Staat würde also für etwaige Verluste an wachsendem Bodenwerth verkaufter Domänen durch größere Steuerfähigkeit der neuen Grundbesitzer schadlos gehalten. —

Jedenfalls ist als eine der allerschlechtesten Empfehlungen des Domaniums zu betrachten, daß „seine Einkünfte keine Unzufriedenheit und kein Gefühl der Entbehrung erregen" (Rau). Wenn dem so wäre, dann läge die Gefahr sehr nahe, daß diese Einkünfte ebenso schlecht zu Rathe gehalten, als unzweckmäßig verwendet würden. Nur eine sehr schlechte, schwächliche oder herrische Regierung kann wünschen, daß ihre Unterthanen nicht mit vollem Bewußtsein des eignen Verlustes die Mittel zur Bestreitung des Staatshaushaltes geben***). —

Die Domänenverkäufe zu Staatsschuldentilgungen, wie sie z. B. Preußen nach 1806 in großem Maße vorgenommen hat, lassen sich doch nur durch einen Nothzustand entschuldigen. Staatsschulden, wenn nicht allzudrückend, können ebenso gut oder besser durch Steuerauflagen gedeckt werden. Man wird gerade bei solchen Verkäufen besondere Aufmerksamkeit darauf richten müssen, daß nicht durch gleichzeitiges, starkes Angebot in ungünstiger Zeit die

*) Nach dem volksw. Lehrsatz, daß im Ganzen mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Kultur der Preis aller Producte verhältnißmäßig um so höher wird, je mehr in denselben der Factor der tauschwerthen Natur — gegenüber Kapital und Arbeit — überwiegt. Der Bodenwerth steigt demgemäß mit wachsender Kultur in größerem Maße als Arbeitslohn und Kapitalzins.

**) Rau cit. nach Schmalz, daß ein Staatsgut von 1793—1803 von 3300 auf 3900 Thlr. Pacht, ein benachbartes adliches Gut in derselben Zeit von 800 auf 3000 Thlr. Pacht gestiegen sei. —

***) Man hat den indirecten Steuern als besonderen Vorzug nachgerühmt, daß auch sie weniger empfunden werden, als die directen. Ich verwahre mich gegen den Vorwurf, die indirecten Steuern, deren jetzige Einführung in Deutschland ich für richtig und zeitgemäß halte, unter den Steuern einer „schlechten Regierung" mitzubegreifen. Wenn auch weniger, so werden sie doch empfunden; jeder Einzelne kann am Jahresschluß wissen, wieviel ihm die indir. Steuern gekostet haben, berechnen, wieviel sie kosten werden, und seine Production oder Sparsamkeit danach einrichten. Aber ein Einkommen, das den Ruf eines völlig unentgeldlichen hat, wird kaum anders verwendet werden, als ein Lotteriegewinn. —

Preise gedrückt werden. Schleuderpreise würden unter andern sicher erzielt werden, wenn Kirchengüter zu kurz nach ihrer Sekularisation, also noch unter dem Druck kirchlicher Anfeindung*), verkauft werden sollen, oder wenn eine neue Regierung, ehe sie genügend erstarkt ist, sich durch Domänenverkäufe befestigen wollte**). — Als Maßstab für die Zweckmäßigkeit der Veräußerungen zur Staatsschuldentilgung hat man in der Regel den Zinsertrag des Kaufgeldes angeführt. Sobald dieser „mehr Schuldzinsen erspart, als man an Einkünften aus Domänen verliert" (Rau) soll der Verkauf räthlich sein. Das kann jedoch nur mit Beschränkungen zugegeben werden. In ruhigen Zeiten läßt sich der Zinsfuß einer Staatsschuld ohne Schwierigkeit herabsetzen***) und gerade dann steigen auch die Domäneneinkünfte am bedeutensten†). In Nothlagen aber ist eben der Erlös aus Domänen viel zu niedrig, als daß er eine irgend hochverzinste Staatsschuld gut ablösen könnte. Kapitalreiche Länder können zudem die Tilgung einer bedeutenden Staatsschuld nicht ohne beträchtliche Verluste am Volksvermögen vornehmen. Die freigewordenen Kapitalien drücken in der Konkurrenz um gleich sichere, gleich gute Anlage den Zinsfuß, verursachen Ueberproduction und Absatzkrisen und

*) Ein großer Theil der italien. Kirchengüter sind nach ihrer Sekularis. in den 60er Jahren sehr billig verkauft worden. —

**) Befestigen wollte — indem sie möglichst viele Privatinteressen an ihren Bestand knüpft. Schon Conring (1681) „ist es wohl bekannt, daß eine neue Regierung sich durch Veräußernng von Domänen befestigen kann" (Roscher, Gesch. d. Nat. i. Deutschl. p. 261). — v. Stein widersetzte sich nach 1806 der Abtretung preußischer Domänen an französische Interessen, statt der immerhin drückenden Kriegsschuld, um nicht ein von der Fremdherrschaft abhängiges Pächter- und Beamtenthum ins Land zu bekommen. — Viele Domänenverkäufe und Verkäufe von eingezogn. adligen Gütern durch die franz. große Revolution; Napoleon I. hat es dann für nöthig erachtet, die Rechtmäßigkeit dieser Verkäufe ausdrücklich zu bestätigen. — Wie, wenn man in Preußen 1806 hätte Domänen verkaufen wollen, ohne das Hausgesetz Friedr. Wilh. I., wonach jeder preuß. Regent das Recht hatte, die von einem seiner Vorgänger verkauften Domänen wieder einzuziehen, sorgfältig zu beseitigen? — gewiß würde dann die Rechtsunsicherheit Schleuderpreise bewirkt haben. —

***) Durch das neuerdings so beliebte Einziehen der alten hochverzinsten, und Ausgabe neuer, niedriger verzinster Schuldscheine.

†) Die in den preuß. Kammer- und in den Reichstagsverhandlungen wiederholt erörterte Steigernng der preuß. Domänen-Erträge fast ums Doppelte in der langen Friedenszeit — als Beisp.

nöthigen schließlich, nachdem das flüssig gewordene Kapital vergeudet ist, die Minderung der Staatseinkünfte durch neue Anleihen zu decken*). Nur in armen, dünnbevölkerten Ländern, wo eine bedeutende Verschuldung nur zu oft jede volkswirthschaftliche Entwicklung hemmt**), würden solche Domänenverkäufe in Verbindung mit einer guten Kolonialpolitik durchaus am Platze sein. Sonst sind Domänen immer als sicherste Anlageplätze eines staatlichen Reservefond zu betrachten. Das in ihnen festgelegte Kapital widersteht am besten der Verschleuderung durch ungeschickte, leichtsinnige oder unredliche Verwaltung***).

Auch die „Verwicklung des Staats in Privatinteressen", d. h. hier besonders landwirthschaftliche Angelegenheiten, durch Domänenbesitz kann nur ausnahmsweise Beweggrund zu Veräußerungen sein, nur dann, wenn das Domänen-Einkommen gegenüber den übrigen Staatseinkünften sehr beträchtlich ist†). — In

*) Die Krisis von 1873 wurde in Preußen hauptsächlich durch die Heimzahlung vieler Staatsschulden mit der franz. Kontribution eingeleitet. Die freigewordenen Kapitalien haben sich in der Konkurrenz „gegenseitig aufgefressen" und die getilgten Schulden sind durch neue überreichlich ersetzt.

**) Südamerikanische Staaten, die mit Schulden furchtbar überlastet, unfähig sind, vorwärts zu kommen.

***) Wegen Besorgniß unwirthschaftlicher Verwendung des Erlöses ist Graf Moltke den Verkäufen abgeneigt (Rau-Wagner, Finanzwissensch. p. 321).

†) Der Vollständigkeit wegen sei gestattet, hier die Tabelle aus Rau-Wagner, Finanzwissenschaft (6. Aufl. p. 306) über: den Reinertrag der Domänen mit Angabe seines Verhältnisses zum ganzen reinen Staatseinkommen nach Prozenten, in einigen Staaten — anzuführen:

44,6 %	=	1 062 465	Thlr. Mecklenburg-Schwerin (1850/51)
39,7 "	=	738 400	Thlr. Weimar 1869/71
24,5 "	=	898 000	fl. Nassau. Anf. 1860
21,5 "	=	3 197 297	fl. Württemberg 1861/63.
14,5 "	=	1 948 000	Thlr. Sachsen 1868/69
13,7 "	=	13 863 000	Thlr. Preußen 1870
12,6 "	=	1 808 000	fl. Baden. Anf. 1870
11,4 "	=	6 116 000	fl. Baiern 1868/69
5,7 "	=	20 395 000	Rb. Rußland 1869
3 "	=	44 762 000	Frcs. Frankreich 1866
2,9 "	=	7 555 000	escudos Spanien 1868/69
1,5 "	=	1 280 000	fl. Niederlande 1869
1 "	=	1 802 000	fl. Belgien 1870
0,54 "	=	360 000	L. St. Großbrittannien 1868/69
0,55 "	=	1 205 000	fl. (West-) Oesterreich 1870

diesem Falle ist es möglich und wahrscheinlich, daß die mittelalterliche Natur des Domaniums ihren Einfluß in nachtheiliger Weise auf alle übrigen Einkommenszweige des Staates geltend macht, zumal die rechtzeitige Entwicklung der Landwirthschaft hemmt.*) Weil man nur zu gern geneigt ist, das unzweckmäßige aber sichere Hergebrachte einer unsicheren Neuerung, wenn sie auch

— Ueber den Umfang des Domänenbesitzes in den preußischen Provinzen gibt Fühling's landw. Zeitung von 1869 p. 52 die nachstehende Uebersicht:

	Güter.	Morgen.	Ertrag.	
Prov. Hannover	200 =	142 000 =	432 000	Thlr.
" Preußen	160 =	252 000 =	339 000	"
" Sachsen	159 =	218 000 =	823 000	"
" Pommern	158 =	255 000 =	574 000	"
" Brandenburg	145 =	216 000 =	462 000	"
" Schlesien	107 =	105 000 =	190 000	"
" Posen	84 =	149 000 =	168 000	"
" Westphalen	6 =	8 000 =	21 000	"
" Schl.-Holstein	3 =	1 186 =	2 180	"
" Wiesbaden	110 =	51 000 =	195 000	"
" Rheinprovinz	0 =	0 =	0	"
" H.-Kassel	0 =	0 =	0	"

— Von den thüringischen Staaten enthält Hildebrand, Statistik Thüringens 1871 (2. Bd.) nachstehende Uebersicht über den Umfang des Domänenbesitzes:

Weimar	55 635 Hect. =	15,4 %	von der Gesammtfläche des Landes.
Altenburg	18 403 " =	13,9 "	
Coburg	22 747 " =	22,68 "	
Schwarzb.-Rud.	21 113 " =	21,81 "	
" -Sondersh.	22 859 " =	26,55 "	
Reuß j. L.	18 987 " =	23,04 "	

*) Man unterschätze diese Intensitätssteigerung und ihre gewaltige Mehrproduction doch nicht! Von der Gemeinde Elsa im Herzogthum Coburg ist die landwirthschaftliche Production von 1784, von 1856 und 1878 (Roie, statistische Mittheilungen über Koburg 1857 — und Ministerial-Acten über die „Ermittelung der Erndte-Erträge im Herzogthum Koburg" im Anschluß an die gleichen Ermittlungen der übr. deutsch. Staaten im Jahr 1878) — bekannt. Diese betrug auf 524,7 Hectaren, wovon zur Zeit 437 H. Acker- und Gartenland, 81 H. Wiesen, 6,7 H. geringe Weiden:

1784: 1813 Simmern Getreide, 135 Fuhren Heu und Grummt, die Erträge von 3—4 Hect. Hackfruchtbau; die Viehhaltung war 170 Stück Rindvieh (50 Ochsen, 72 Kühe, 48 Stück Jungvieh) und 146 Schafe. —

1856: 5175 Simmern Getreide (640 Sr. Waizen, 2065 Sr. Roggen, 1025 Sr. Gerste, 785 Sr. Hafer, 660 Sr. Hülsenfrucht; 70 Sr. Oelsaat, 450 Fuhr. Wiesenheu, 150 Fuhr. Kleeheu; 5270 Sack Kartoffeln; 360 Fuhr.

gewinnverheißend ist, vorzuziehen, werden Verbesserungen, Ablösungen u. dgl. regelmäßig nur langsam und widerwillig eingeführt*). Ist nun das Gedeihen eines Staates selbst auf einen großen Domänenbesitz gegründet, so liegt es nahe, daß er die

Rüben; — die Viehhaltung bestand aus 4 Pferden, 372 St. Rindv. (1 Bulle, 38 Ochs., 54 Spannkühe, 74 Milchkühe, 205 St. Jungvieh) 213 Schafen, 12 Ziegen, 157 Schweine.

1878: 8291 Centner Getreide (2022 Ctr. Waizen, 2280 Ctr. Roggen, 1847 Ctr. Gerste, 1343 Ctr. Hafer, 799 Ctr. Hülsenfr.) 51 Ctr. Oelsaat, 5321 Ctr. Kartoffeln, 8419 Ctr. Rüben, 8080 Ctr. Kleeheu und 115 46 Ctr. Wiesenheu; — Der Viehstand war 11 Pferde, 362 St. Rindvieh (1 Bulle, 41 Ochs., 145 Kühe, wovon 40 Spannkühe, 117 St. Jungvieh bis 2 Jahre), 201 Schafe, 195 Schweine, 8 Ziegen. —

Indem für diese Angaben entsprechende Zahlen eingesetzt werden, für 1784 entsprechend der größeren Extensität für die Viehbestände, entsprechend den schlechteren Fahrwegen und Fahrgeräthen für die Heufuhren niedrigere als zur Zeit, ergibt sich folgende Zusammenstellung f. Elsa:

	1784.	1856.	1878.
Getreide . .	1938 Ctr.	5734 Ctr.	8291 Ctr.
Oelfrucht . .	0 "	92 "	51 "
Kleeheu .	ca. 80 "	3000 "	8080 "
Wiesenh. . .	2160 "	8100 "	11 346 "
Kartoffeln .	ca. 480 "	5270 "	5321 "
Rüben . . .	—	3600 "	8419 "
Pferde . . .	—	4 St.	10 St.
Rindvieh . .	928 Ctr. Lebdgew.	1817 Ctr. Lebdgew.	2120 Ctr. Lebdgw.
Schafe . . .	117 " "	170 " "	160 " "
Ziegen . . .	?	10 "	7 " "
Schweine . .	?	94 " "	117 " "

Der qualitativ höhere Werth der jetzigen Viehbestände ergibt sich aus der gewaltigen Zunahme des Futterbaues von selbst. —

Das Rittergut Oberstleman bei Coburg, von dem Gruner, hist. statist. Beschrbg. des Herzogth. Coburg sagt „das Feld ist nicht das beste und an Futter auch kein Ueberfluß," hatte, als es mein Vater Mitte der 30er Jahre übernahm, an lebenden Inventar eine alte Kuh und 92 Gänse. Die Ackerarbeiten wurden theils in Frohn, theils gegen Bezahlung von Bauern entrichtet; die Haupteinnahme bestand in dem Erlös aus dem Zehnt der Bauern. 1866 ernährte dasselbe Gut einen eigenen, guten Viehstand von über 60 Stück Rindvieh, 6—8 Pferden, 200 Schafen und gegen 20 Schweine. —

*) Friedrich d. Gr. konnte die zeitgemäße Zusammenlegung einzelner preuß. Gemarkungen nur mit Waffengewalt erzwingen. Welchen Widerstand setzt oft ein konservativer Adel- oder Bauernstand allen Neuerungen (Ablösungen, Separationen, Meliorationen) entgegen.

scheinbaren Vortheile, welche aus mancherlei veralteten Rechten entspringen, nur ungern opfern, vielweniger bereit sein wird, dem Privatgrundbesitz hier mit gutem Beispiel voranzugehen. Statt dessen sucht man wohl gar andere Erwerbszweige dem mittelalterlichen Zuschnitt des Domänenwesens anzupassen*), nur um dieses selbst um so sicherer belassen zu können. Die Regierung muß in der Folge, wenn sie der Privatwirthschaft Fesseln anlegt, auch entsprechende Sorge für diese übernehmen, und ein unausgesetzter Kampf mit allen zeitgemäßen, also den weitaus zahlreicheren Richtungen des Volkslebens ist dann unvermeidlich**). — Sonst aber würde, bei sachkundiger Leitung, diese Verwickelung des Staates in landwirthschaftliche Angelegenheiten gewiß für Beibehaltung des Domaniums sprechen müssen. Keine Einzelwirthschaft verfügt über solche gewaltige Kapital- und Arbeitskräfte, keine braucht die Kosten von Ablösungen, Intensitätssteigerungen so wenig zu fürchten, als der Staat. Die Domänen erscheinen darum vor Allem geeignet, um beispielgebend mit Reformen und dergleichen vorzugehen***), und zu — sozialen Versuchsstationen.

Als einer der hauptsächlichsten Beweggründe, welcher in der Neuzeit in Deutschland die Veräußerung von Domänen veranlaßt hat und voraussichtlich weiter veranlassen wird, macht sich die soziale Fürsorge geltend, die den niederen handarbeitenden Klassen Gelegenheit zur Erwerbung eines Landnothpfennigs bieten will. Man betont mit Recht, daß der Reiz eines kleinen Grundbesitzes ein mächtiger Hebel zur Förderung von Sparsamkeit, Wirthschaftlichkeit, Häuslichkeit ist, und damit besonders ein wirksamstes Vorbeugungsmittel gegen die proletarisirende Gefahr der Fabrikarbeit. Das Streben nach einer eignen Scholle, und wäre sie noch so winzig, ist überaus mächtig, die Anhänglichkeit daran

*) So die Bannrechte. Nur in Verbindung mit dem Domanium konnten sich diese in Deutschland bis in unser Jahrhundert herein behaupten.

**) So in manchem Kleinstaat, wo nicht etwa der Domänenforst eingezäunt ist, sondern wo der Bauer seine Felder einzäunen muß, um das verheerende Wild abzuhalten, wo unausgesetzt ein erbitterter Kampf weniger um das Besitzrecht der Domänen, als ihren Mißbrauch geführt wird.

***) Wie die preußischen Domänen am Ende des vorigen Jahrhunderts, wie unsere vortreffliche Staatsforstverwaltung für den Privatbesitz. —

überaus groß; die härtesten Entbehrungen werden gerne ertragen, um sie zu erwerben, zu bebauen und festzuhalten*). Wer hätte noch nicht gesehen und bewundert, wie der arme Teufel, der einen schweren Tag voll angestrengter Arbeit hinter sich hat, noch in den späten Abendstunden sein kleines Anwesen bestellt, wie glücklich eine arme Arbeiterfamilie in ihrem kleinen Besitz schaltet und waltet, welch' bitteres Leid es kostet, ehe sie sich davon zu trennen vermag**). — Bedarf es noch anderer Gründe, als die der Menschlichkeit, um jenem Streben Befriedigung gewähren zu wollen? — Daß solcher Grundbesitz, der nur als Nebengewerbe betrieben wird, auch noch relativ größere Erträge gibt als der Großbetrieb, ist unwahrscheinlich, aber auch gar nicht nothwendig***). Man wird sich begnügen dürfen, dem Lande für Bettler arbeitsfrohe Bürger zu schaffen.

*) Vandrillart: Selbst das kleinste Grundeigenthum gewährt Freuden, welche an solider Dauer und ewiger Jugend dem Boden selbst ähnlich sind; daher ist sein moralischer Einfluß viel tiefer als der eines gleich großen Kapitalbesitzes — Settegast: Die Sehnsucht, zur Selbstständigkeit zu gelangen und die Ersparnisse oder erworbenen Besitz in Landbesitz anzulegen, liegt im germanischen Blute tief begründet und ist der Anerkennung und höchsten Beachtung werth. — Fritz Renter: 't liggt deip in de minschlische Natur, dat einer en noch so lüttes Stück von uns' Jrd sin eigen nennen will, un't sünd nich de legsten Minschen, de dornach trachten. (Roscher, Nat. des Ackerbaues p. 175; Settegast, Landw. und ihr Betrieb p. 209 ff.)

**) Oliv. Goldsmith, deserted village, gibt eine tiefempfundene Schilderung proletarischer Anhänglichkeit. — Wie fest hält eine kleine Familie oft ihren Grundbesitz. Für ein kleines Haus mit Gärtchen, einem Handwerker gehörig, welches dem Rittergut Wüstenahorn bei Coburg gegenüberliegt und etwa 120 Thlr. werth ist, bot der frühere Rittergutsbesitzer 1000 Thlr., sein Nachfolger 1200 Thlr.! — Der Handwerker hat es nicht verkauft. Man schilt oft auf die „entsetzliche Bockbeinigkeit," mit der kleine Grundbesitzer nicht zu bewegen sind, nur eine Ruthe breit ihres Landes zu verkaufen oder zu vertauschen, und doch ist diese Hartnäckigkeit nur der treuesten Liebe entsprungen.

***) Settegast, der begeisterte Lobredner des „bienenfleißigen" Kleinbetriebs, spricht diesem wiederholt, ohne genügende Betonung der Vorbedingungen, relativ höhere Erträge zu, daß man fast meinen könnte, es müsse die Ertragsfähigkeit proportional der Kleinheit des Gutes wachsen. Erst p. 116 (Bd. II) fügt er die sehr richtige Beschränkung hinzu, daß „die Ueberlegenheit des kleinen Landgutes in der Erzielung von Reinerträgen der Großwirthschaft gegenüber nur dann zu Tage tritt, wenn im Betriebe der ersteren die Arbeiten sorgfältiger und kunstmäßiger zur Ausführung kommen als in der letzteren ausführbar ist." Schon allein diese Beschränkung schließt natürlich in den meisten Fällen den Kleinbesitz des Handwerkers von der Regel des Mehrertrages aus.

Freilich ist auch hier das Gelingen wohlmeinender Absichten an Bedingungen geknüpft, deren erste die sichere Aussicht auf sicheren Nebenverdienst ist. Es wäre völlig verkehrt, wollte man etwa durch gartenartige Kultur des Landes die Industrie erst hervorrufen*), oder wollte man den Besitz- und Erwerbslosen unbedacht grausam an ein Stückchen Land fesseln, welches ihm „zuwenig zum Leben, zuviel zum Sterben" bietet. — Ist dauernde Gelegenheit zu einem Verdienst geboten, welcher den Handarbeitern erlaubt, etwas zu ersparen, so muß die Ueberlassung von Grundstücken selbst in geeigneter Weise erfolgen. Also keine Ueberschuldung der Käufer, keine allzupeinliche Wahrung des finanziellen Standpunktes, insbesonders die Zahlungsbedingungen in einer Form, welche an sich selbst eine Schule für Sparsamkeit ist: Amortisation in langen Terminen, die vom Käufer willkührlich gekürzt werden können. Bleibt bei solcher Amortisation das Kaufgeld bis zur völligen Tilgung hypothekarisch auf dem Grundstück stehen, so daß letzteres mit seinem Gesammtwerth haftet und bis zur Tilgung nicht weiter belastet werden darf, so bildet das Grundstück für den kleinen Mann eine Sparkasse, deren segensreiche soziale Rückwirkungen kaum hoch genug geschätzt werden können. — Welch' ein Unterschied dann zwischen solchen Verkäufen und den abscheulichen Parzellenpachten, die in den meisten Fällen wirthschaftlicher und sozialer Raubbau sind.**) — Kaum

*) Wie dies Settegast fast zu meinen scheint, wenn er sagt (Betriebslehre II. 125): „Die Industrie wird im Kleinbetrieb, welcher die gartenartige Kultur des Landes begünstigt, am ehesten Fuß fassen."

**) In den meisten Fällen! Man gestatte mir als eine Ausnahme, zugleich um die enorme Steigerung des Ertrags durch manche Parzellenpacht zu belegen, das nachstehende Beispiel anzuführen: Der „Mühlgarten," eine ¼ pr. Morgen große Wiese der meiningschen Domäne Helba, gab wegen ihrer Lage mitten in der Gemeinde Helba und der damit verbundenen ganz unvermeidlichen Beschädigungen durch die zahllosen Gänse der kleinen Leute, durchaus keinen Ertrag. Aus diesem Grunde parzellenweise verpachtet (24 kleine Stückchen) wurde für diese 4 Morgen jährlich 159 Mark 43 Pf. oder per Morgen 39 Mark 86 Pf. gelöst — gegenüber dem an die Regierung zu zahlenden Pachtgeld von 4 M. 66 Pf. per Morgen. — Ein Beispiel andrer Art bietet das Rittergut Oberfieman bei Coburg, das von seinem Besitzer

bedarf es als selbstverständlich einer Erwähnung, daß die Möglichkeit, derartige Domänen-Veräußerungen vorzunehmen, an lokale Verhältnisse gebunden ist, somit nicht überhaupt, sondern nur in einzelnen Fällen hierzu Veranlassung geben wird.*)

---

vor wenig Jahren in Pacht gegeben wurde. Statt des früheren Pachtgeldes von 3000 Gulden für 443 kob. Acker (5143 M. für 148 Hectar) wurden durch parzellirte Verpachtung 15 000 Gulden (25 714 Mark) gelöst. Die Pächter sind hier meist kleine Leute, die Korbflechterei u. dgl. treiben, haben unüberlegt geboten und müssen viel zu viel zahlen; nur der feindseligste Raubbau kann sie einigermaßen schadlos halten. Der reichliche immerwährende Verdienst, den früher das große Gut geboten hatte, fehlt gänzlich; an Stelle zufriedener Arbeiter entsteht ein arm- und mühseliges Pächterproletariat. — Die Parzellenpachten in der Rheinprovinz, im Osnabrückschen etc. (Roscher, Nat. d. Ackerb. Latifundien und Zwergwirthschaft etc.) mit ihren armseligen „Köttern" und privatisirenden Stadtbauern, scheinen recht geeignet, den schroffen Gegensatz von Arbeit und Kapital aus der Industrie in die Landwirthschaft zu übertragen.

*) Zum Theil aus diesen sozialen Beweggründen — um einem in Entstehung begriffenen Proletariat Gelegenheit zu Landerwerb zu geben — hauptsächlich auch aus finanziellen, wurden im Verlaufe der letzten Jahre 3 koburg. Domänen: Wildenheid, Rothenhof und Lützelbuch in entsprechend kleinen Parzellen verkauft. Die Bedingungen für den subhastationsweisen Verkauf waren hierbei — auszugsweise — folgende:

1. Der Verkauf geschieht auf Grund eines kartirten Zerschlagungsplanes.

2. Für den Flächeninhalt der Parzellen leistet die zu dem Zweck vorgenommene Spezial-Vermessung Garantie.

3. Die Grundstücke kommen mit allen daran haftenden Rechten und Pflichten, jedoch frei von Hypotheken zum Verkauf.

4. Das Mehrgebot beim Verstrich darf nicht unter 10 Mark betragen.

5. Zuschlag erfolgt nach Genehmigung des Hzgl. Staatsministeriums, welche Genehm. ausdrücklich vorbehalten wird.

6. Innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Zuschlag ist $^1/_{20}$ des Kaufgeldes zu zahlen; der Rest bleibt, unkündbar von Seite der Regierung, auf dem Grundstück als erste Hypothek stehen, muß vom Käufer mit $4^1/_2$% verzinst werden und binnen 20 Jahren mit jährlich $^1/_{20}$ des Kaufgeldes bezahlt werden. Schnellere Abzahlung ist dem Käufer gestattet. Bis zu völliger Bezahlung haftet das Grundstück mit seinem vollen Werth für die Schuld und erfolgt zu diesem Zweck Eintragung der letzteren ins Hypothekenbuch.

7. Jeder Käufer hat sich am Strichtermine darüber auszuweisen, daß er $^1/_{20}$ des Kaufgelds zur Anzahlung besitzt.

8. Leistet der Käufer innerhalb 4 Wochen nach dem Termin die Anzahlung von $^1/_{20}$ nicht, so erfolgt nochmaliger Verkauf des Grundstücks auf seine Gefahr, d. h. er hat den etwaigen Wenigererlös zu vergüten.

Häufiger dürfte eine andere volkswirthschaftliche Ansicht zu Domänenveräußerungen führen, eine Ansicht, die schon wiederholt, neuerdings aber mit besonderem Nachdruck sich bemerkbar gemacht hat. Es ist die Sorge um die Erhaltung eines tüchtigen landwirthschaftlichen Mittelstandes, des Bauernstandes*). — Wo

---

9. Ueberweisung der Parzellen erfolgt nach Bezahlung von $^1/_{20}$ des Kaufgeldes. —

Die Resultate dieser Verkäufe sind in jeder Hinsicht gute gewesen. Es sind fast gar keine nochmaligen Verkäufe nothwendig geworden. Ein großer Theil des Kaufgeldes wurde ohne Benutzung der Fristen sehr rasch völlig abgezahlt und die Fristenzahlungen gehen mit großer Regelmäßigkeit ein. — Die finanziellen Mehrerträge sind glänzende gewesen, was aus folgenden, den Ministerial-Acten entnommenen Zahlen hervorgeht:

I. Wildenheid

hatte 96,7 Hect. Pachtland wov. 88,3 Hect. verkauft.
früherer Pachterlös = 2249 M. = 25,27 M. p. Hect.
Kauferlös = 134700 " = 1525,22 " "

II. Rothenhof

hatte 45,4 Hect. Pachtland, wovon Alles verkauft.
früherer Pachterlös = 1578 M. = 34,76 M. p. Hect.
Kauferlös = 68413 " = 1507 " "

III. Lützelbuch

hatte 82,5 Hect. Pachtland, Alles verkauft.
früherer Pachterlös = 2378 M. = 28,82 M. p. Hect.
Kauferlös = 137671 " = 1600 " "

— Bei einer Verzinsung von nur $3^1/_2$% ergiebt der Kauferlös per Hectar bei

I. Wildenheid = 53,5 M. gegen 25,27 M.
II. Rothenhof = 52,7 " " 34,76 "
III. Lützelbuch = 56 " " 28,82 "
} früheres Pachtgeld,

wobei noch zu bemerken, daß die angeführten Pachtgelderträge doch Bruttoerträge, ohne Abrechnung der Administrations- u. Gebäudenunterhaltungskosten, welche immerhin noch 3—4% derselben betragen können, sind. Der durch diese Domänenverkäufe gewonnene Erlös wurde und wird hauptsächlich zu Meliorationen bei den übrigen Domänen, zu Waldzukäufen und zu Herstellung guter Straßen in den Domanialwaldungen vortheilhaft verwendet. —

*) Es möge genügen, zur Illustration dieses Gegenstandes zwei Citate anzuführen, die wie eine ernste Warnung vor dem hastigen Geiste unserer Zeit klingen:

Roscher, die neueren engl. Ansichten über den Bauernstand (Mittheilung des landw. Instituts d. Univ. Leipzig 1875) „Wir Deutsche können uns glücklich schätzen, daß wir noch einen Bauernstand haben, in vielen Theilen des Reichs sogar einen ausgezeichneten Bauernstand. Bewahren wir diesen Schatz, diesen Reservefond unsrer nationalen Zukunft mit der gebührenden

infolge der Mobilisirungsfreiheit das bäuerliche Besitzthum unter die richtige Größe herabgesunken ist, welche genügt, die bäuerliche Familie voll zu beschäftigen, kann die käufliche Ueberlassung von Domänengrundstücken das Uebel heben. Schwieriger wird die Aufgabe, einen ganz zerfallenen Bauernstand wieder herzustellen oder einen fehlenden neu zu begründen. — Und doch lohnen die volkswirthschaftlichen Erfolge gewiß in den meisten Fällen alle, selbst die kostspieligsten und schwierigsten Bemühungen dieser Art. „Die Tugenden der Ehrbarkeit, hoher Einfachheit, aufopfernden Fleißes und Sparsamkeit" sind nicht nur „ausreichend, um alle Vorzüge, welche das große Landgut dem bäuerlichen Besitz gegenüber voraus hat, auszugleichen", sondern auch ausreichend, um in einem Zeitalter staatsfeindlicher, irreligiöser Tendenzen den Bauernstand, das erhaltende Element des Staates, der sorgfältigsten Beachtung zu empfehlen*). Würde auch keine andere Rücksicht als auf die

Sorgfalt! So schwer das Erhalten oft sein mag, es ist doch immer noch viel leichter als das Wiederherstellen. Der Bauernstand ist die Wurzel des Volksbaums; die Blüthen, Blätter und Zweige der Krone, ja selbst der Stamm können absterben und, wenn die Wurzel gesund ist, wieder ersetzt werden. Aber wo die Wurzel nichts taugt, da geht der ganze Baum zu Grunde."

O. Goldsmith in dessen Gedicht „deserted village" aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo der Prozeß der englischen Latifundienbildung in lebhafter Entwicklung begriffen war, warnt — leider vergeblich — seine engl. Landsleute vor muthwilliger oder leichtsinniger Zerstörung des englischen Bauernstandes:

„Ill fares the land to hastening ills a prey
Where wealth accumulate and man decay.
Princes and lords may flourish or may fade
A breath can make them as a breath has made;
But a bold peasantry, their country's pride,
When once destroyd can never be supplied."

*) Settegast (d. Landw. u. ihr Betr. I. 40): Es ist merkwürdig, wie Settegast, der warme treffliche Anwalt des kleinen und bäuerlichen Grundbesitzes, doch wieder die volle Mobilisirungsfreiheit des letzteren befürwortet. Man höre: „Der gesunde Sinn des Volkes weiß besser als der „Verstand der Verständigen" die Größe der verschiednen Landgüter und den wünschenswerthen Umfang der Unternehmungen mit den gesellschaftlichen und Kulturbedürfnissen in glückliche Uebereinstimmung zu bringen". — Der „gesunde Sinn des Volks"! — gibt es keine Volkskrankheiten? — zudem: „Die Menge schwankt in ungewissem Geist, — dann strömt sie nach, wohin der Strom sie reißt!" (Faust II. 4.) —

Erhaltung oder Verstärkung des Bindeglieds zwischen Groß- und Kleinbesitz zu nehmen sein, so müßte diese allein, bei der gegenwärtigen Neigung unseres Volkslebens, die tiefe Kluft zwischen Kapital und Arbeit mehr und mehr zu erweitern, zur Kräftigung des Bauernstandes anregen. — Mit dem bloßen Verkauf von Domänen-Grundstücken ist es jedoch dabei gewiß nicht gethan. Es hieße Wasser in zerbrochene Krüge füllen, wollte man einem Bauernstand, der den Werth eines hinlänglich großen, geschlossenen, schuldenfreien Grundbesitzes in jahrelangem Elend ganz zu schätzen verlernt hat, einfach die Möglichkeit gewähren, Ländere zu erwerben. Binnen kurzer Zeit würde das Neuerworbene verschuldet oder wieder verkauft sein und die Danaiden-Arbeit hätte von neuem zu beginnen. Nur auf dem Wege einer durchaus planmäßigen Reform kann hier etwas wirklich Dauerndes und Gutes erreicht werden. Und hier scheint es uns an der Zeit der Erbpacht, einer jener vielerörterten, vielgelobten, vielgescholtenen*) alten Einrichtungen zu gedenken.

*) Bloemeyer, Pachtrecht etc. p. 5: Daß die Erbpacht für gewisse Zeiten und unter gewissen Voraussetzungen von hoher, nationalökonomischer Bedeutung ist, darüber sind unsere Autoritäten nicht zweifelhaft. Bei Kolonisirung öder Gegenden, ferner bei Schaffung eines tüchtigen Bauernstandes wird sie vortreffliche Dienste leisten — p. 4: Jetzt hat die Erbpacht alle practische Bedeutung verloren. —

Settegast, Betriebl. I. 533: Die moderne Wirthschaft ist über sie — die Erbpacht — zur Tagesordnung übergegangen und wir haben keine Veranlassung, mit Theilnahme auf eine Einrichtung zurückzublicken, welche schlechter war als ihr Ruf; kaum möchte es Kulturphasen geben, die nach den mit der Erbpacht gemachten Erfahrungen dazu auffordern, sie von neuem zu begründen.

Roscher, Nat. d. Ackerb. 125: — Darum wird das Erbpachtsystem bei schon entwickelten Völkern so leicht durch Zwistigkeiten vergiftet und die neuere Gesetzgebung hat unter die abzulösenden bäuerlichen Lasten auch dies Verhältniß mit aufgenommen. — Bis jetzt scheint es aber noch nicht gelungen, für die erwähnte regeneratorische Bedeutung dieser Wirthschaftsart einen genügenden Ersatz zu finden. —

Barckhoff, Erbpacht und Erbenzins s. d. Gegenw.; Diss. 1876; wird aus einem anfängl. Kritiker ein Lobredner der Erbpacht, die ihm besonders geeignet erscheint zur Reform des Bauernstands.

Rau-Wagner, Finanzw. 6. A. 371: Die Erbpacht hat für Domanialgüter wesentliche Vorzüge etc. —

Sombart-Ermsleben (Reichstagsabgeordneter) ist seit langer Zeit überzeugt, daß die Erbpacht vielleicht das einzige, jedenfalls zweckmäßigste Mittel ist, in

Die Erbpacht begreift meist eine große Gebundenheit, immer eine beschränkte Verfügbarkeit des Grundbesitzes. Gerade hierdurch aber wird sie eine werthvolle Volksschule, die einem neuorganisirten Bauernstand die fehlenden oder verloren gegangenen Eigenschaften des Beharrens, des Familiensinnes, der Arbeitslust anerziehen kann. — Wenn die Schule diesen Zweck erfüllt hat, dann mag sie immerhin anderen Einrichtungen, größerer wirthschaftlicher Freiheit Platz machen. Ob man nun eine bestimmte Reihe von Schuljahren, ob eine bestimmte geistige Reife als Norm aufstellen will, bleibt sich für die Endzwecke gleich. Jedenfalls ist die Erbpacht nur als eine Uebergangsform zu wirklichem, vollem Eigenthum zu betrachten, und es muß der ferneren Erwägung überlassen bleiben, wieviel von ihren erziehenden, beschränkenden, bindenden Einrichtungen auch einem reif und selbstständig gewordenen Bauernstand nützen können. — Die höheren Kulturstufen mit ihrem „Widerwillen gegen lebenslängliche oder gar erbliche Abhängigkeit, sowie gegen alles Wirthschaftliche, das nicht jederzeit klar auseinandergesetzt werden kann" (Roscher), widersprechen den Beschränkungen der Erbpacht. Wirklich höhere Kulturstufen, mit entsprechender Bildung des landwirthschaftlichen Mittelstandes, werden sie aber auch gar nicht nöthig haben. In dichtbevölkerten, kapitalreichen Ländern wird freier Besitz in Verbindung mit einem geeigneten landwirthschaftlichen Unterrichts- und Hypothekenwesen die Erbpacht oder Aehnliches völlig ersetzen können*). Dünn-

ostpreuß. Landestheilen einen tüchtigen Bauernstand zu begründen (s. Somb.-E., Fehler bei Parzellirungsverfahr. preuß. Dom. 1876).

Der preuß. Ackerbauminister Friedenthal, wenn auch „weit entfernt in Zukunft bei der Rentbarmachung des Staats-Domanialbesitzes aus finanziellen Gesichtspunkten an Stelle der bisher üblichen Zeitpacht allgemein die Erbpacht zu setzen", hat doch nichts gegen ihre Wiederherstellung einzuwenden.

Nasse empfiehlt in einer neueren Abhandlung über die Natur des Erbpachtverhältnisses die Wiederbelebung des letzteren.

Miquel (Abgeordneter), Korn (Oekonomierath) haben seit 1876 wiederholt angeregt, in Preußen die Erbpacht oder ein analoges Verhältniß wieder herzustellen. — — In der Sitzung des preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 23. Jan. 1879 wurde von 12 Reduern das Bedürfniß für Wiederherstellung der Erbpacht anerkannt und ein entsprechender Antrag des Oekonomierath Korn mit großer Majorität angenommen. (Bericht im „Landwirth", bresl. Zeitung Nr. 33 v. 29. April 1879.)

*) Was würde die Verleihung des besten, arrondirten, geschlossenen

bevölkerte, arme Länder lassen dagegen die Erbpacht besonders geeignet erscheinen, mit der Kolonisation zugleich die Grundlage eines tüchtigen landwirthschaftlichen Mittelstandes zu schaffen. Der geringe Kapitalbedarf des Erbpächters erleichtert seinen Eintritt und sein Emporkommen, bietet dem Staat durch die entsprechend größere Konkurrenz der Pachtlustigen die Möglichkeit einer besseren Auswahl, nicht nach Besitz, sondern nach Fähigkeiten. Wo ein zerfallener Bauernstand wiederherzustellen ist, da gestattet die Erbpacht die Bevorzugung aller besseren Wirthe in einer Weise, die ein Sporn zur Nacheiferung werden kann. — Alles das wird freilich nur mit gewisser Zurücksetzung des finanziellen Erfolgs Anspruch auf Gelingen haben können. Räuberische Finanzkunststücke oder — mit den Worten Friedrichs des Großen — „abominable Plusmacherei"*), wie sie kürzlich bei der Zerschlagung von neuvorpommerschen Domänen, behufs Gründung neuer Bauernhöfe, vorgekommen sind**), muß neben dem selbst-

Bauerngutes nützen, wenn der Bauer die Vorzüge der Abrundung, der Geschlossenheit nicht zu schätzen weiß, oder gar als eine Last betrachtet. — — Es wäre eine „harte Maßregel", wenn man nicht gestatten wollte, durch Verkauf eines kleinen Theils das übrige Gut schuldenfrei zu machen, und doch ist vielleicht diese Solidarhaft des ganzen, untrennbaren Gutes für alle hypothekarischen Schulden unter Umständen das einzige Mittel, dauernden Güterschluß zu erhalten. — — Die Intestaterbfolge, bei welcher im Falle der Nichttestirung der älteste oder jüngste Sohn den ganzen Immobiliarbesitz erbt, scheint eine vortreffliche, aber in dichtbevölkerten Ländern gewiß sehr schwer neu einzuführende Maaßnahme zur größeren Bindung des Grundbesitzes. — — Sehr viel würde der Erkenntniß des „Bösen und Guten" schon genützt, wenn man nur bei Erbtheilungen gesetzlich verbieten wollte, die über alle Begriffe hinaus unglaublichen Theilungen und Zerstückelungen aller einzelnen Pertinenzien statt einfacher Bonitirungstheilung vorzunehmen. Ich kenne Fälle aus dem Meining'schen, wo zwei erbende Söhne jeden Acker des väterlichen Gutes in 4 Theile zerschnitten und einer nun immer das oberste Stück in der rechten und das untere in der linken (aa), der andre die beiden übrigen Stücke (bb) erhielt: $\frac{a}{b}\ \frac{b}{a}$ — nur um ja nicht zu kurz zu kommen; ähnliches aus Württemberg. —

*) Roscher, Gesch. d. Nat. i. Dtschld. p. 187.

**) Sombart-Ermsleben, Fehler beim Parzellirungsverfahren der preuß. Staatsdomänen 1876. Die in dieser Brochüre erörterten volkswirthschaftlichen Verstöße bei der Parzellirung neuvorpommerscher Domänen um einen fehlenden Bauernstand neu zu gründen — liefern einen Beleg, was verknöchertes Finanzwesen und büreaukratischer Unverstand unter Umständen leisten können.

verständlichen Mißerfolg auch schweren Schaden für künftige derartige Versuche haben. „Gebrannt Kind scheut das Feuer"; — der an sich mißtrauische bäuerliche Wirth wird durch derartige Experimente für alle volkswirthschaftlichen Beglückungsversuche der Regierung gründlich verdorben.

Eine der neuesten Ursachen für die Verminderung des Domaniallandes ist endlich die gewaltig wachsende Ausdehnung der Verkehrswege, besonders der Eisenbahnen*). Das durch die Verkehrswege beanspruchte Land, selbst wenn es in Staatsbesitz bleibt, hat vollständig seinen früheren Charakter als Domänenbestandtheil verloren. Ganz andere Gesichtspunkte, ganz andere Werthe kommen für dasselbe zur Beurtheilung. Aus dem Zustand verhältnißmäßiger Extensität gelangt es, sobald es dem hochentwickelten Verkehr dienstbar wird, in den größter Intensität, in welcher der Boden selbst eine nur sehr untergeordnete Rolle spielt. Der Entwicklungsstufe des Staates gemäß, wird bei der Anlage der Verkehrswege das Domanialland selbst eine relative Bedeutung haben. Wo es sich um Aufschließung dünnbevölkerter Gegenden mit geringem Bodenwerth handelt, ist es kaum tadelnswerth, wenn der Staat durch kostenfreie Abtretung des nöthigen Domänen-Areals an Privatunternehmungen den Eisenbahnbau fördert**). Auch da, wo der Privatunternehmung geringe Kapitalmengen zur Verfügung, dem Bahnbau große Schwierigkeiten im Wege stehen***), oder wo der Staat eine Zinsgarantie übernommen oder nur bestimmte Konzessionszeit†) gewährt hat, ist die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Staatsgrundbesitzes regelmäßig im eigenen Interesse des Staates. Dagegen ist nicht abzusehen, wozu in einem Lande mit großem Kapitalreichthum, dichter Bevölkerung, wo der Privatbahnbau keineswegs immer nur dem Allgemeinwohl dient, staatlicher Grundbesitz ohne ausreichende Entschädigung abgetreten werden sollte.

*) 1872 hatte ganz Europa zusammen 14,000 geograph. Meilen Bahnlängen, Deutschland allein 2669 Meilen (ans Rau-Wagner's Finanzw. 6. Aufl., wo eingehende Erörterungen bes. auch über Staatsbahnen.) — Andere Domänenveräußerungen für Bergbau, Flußkorrectionen, Telegraphenleitungen, Staats- und Privatgebäude-Bauplätze u. s. w. sind nur von untergeordnetem Belang.

**) In Nordamerika hat man sich damit nicht begnügt, sondern vielen Bahnen außer dem für den Bahnkörper nöthigen Land gewaltige Landstrecken beiderseits geschenkt. Damit entgeht freilich dem nordamerik. Staat auf eine lange Reihe von Jahren jeder Gewinn — außer der Steuer der Ansiedler — aus dem unaufgeschlossenem Lande, eine leichtsinnige, ungerechtfertigte Verschleuderung von Staatsgut.

***) Oestl. preuß. Provinzen; in Gebirgsländern wo der Boden an sich geringwerthig.

†) Wie in Oestreich, einzelnen mitteldeutschen Staaten.

Die Verwendung zu Verkehrswegen entfremdet das Domänenland immer seiner ursprünglichen Bedeutung. Es läßt sich kein größerer wirthschaftlicher und politischer Gegensatz in einem geschichtlichen Entwicklungsgange denken, als das Domanium des mittelalterlichen Patrimonialstaates und der staatliche Eisenbahngrundbesitz unserer Zeit.

Schluß.

Man wird uns entgegenhalten können, daß das bisher Erörterte weit mehr die Zweckmäßigkeit der Veräußerung als die der Beibehaltung des Domaniums betrifft. Aber die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte für diese letztere dürften hiermit zugleich bezeichnet sein. — Während im privatrechtlichen Staat die politische und finanzielle Bedeutung des Domaniums für die Dynastie maßgebend ist, wird im sozialrechtlichen Staat der Neuzeit zunächst und vor Allem die Erwägung der Gemeinnützlichkeit über dasselbe zu entscheiden haben. Ob es für die Gesammtheit zweckmäßiger ist, das Domanium in seiner bisherigen Gestalt beizubehalten, ob seine theilweise Umwandlung in andere Kulturformen, die dem Interesse der Gesammtheit dienlicher sind, ob seine Veräußerung in großen oder kleinen Komplexen dem Wohle des Ganzen mehr entspricht — immer wird das Gemeinwohl zunächst entscheidend sein. — Auch die finanzielle Seite wird sich dieser Rücksicht unterzuordnen haben und erst in zweiter Linie bestimmend mitwirken. Aber selbst in diesem Falle wird sie schon heute die Veräußerung eines großen Theils des noch vorhandenen deutschen Domaniums rathsam erscheinen lassen, und je mehr Deutschland sich unter den Segnungen seiner weisen und starken Regierung volkswirthschaftlich entwickelt, je mehr an Wohlstand, Bildung und Bevölkerung es zunehmen wird, desto mehr dürfte sich die deutsche Ansicht über das Domanium im Allgemeinen dem Ausspruch Burke's nähern, daß: a landed estate is certainly the very worst, which the crown can posess.

Vita.

Ich bin geboren am 29. Dezember 1848. Mein Vater war von 1836—1866 Pachter des v. Stockmar'schen Rittergutes Obersiemau bei Coburg und starb 1867 als Privatier in Coburg. Meine Mutter lebt zur Zeit in Coburg. Bis zu meinem 12. Jahre erhielt ich Unterricht durch eine Hauslehrerin, besuchte dann die Herzogl. Realschule in Coburg bis Obersekunda und kam 1864 in die Lehre zu dem Apotheker Dr. Gonnermann in Neustadt bei Coburg. Im Sommer 1867 bestand ich die pharmazeutische Gehülfenprüfung, konditionirte hierauf ½ Jahr als Gehülfe, legte im März 1868 das Einjährig-Freiwilligen-Examen ab und ließ mich sogleich bei dem 6. bayr. Jäger-Bataillon in Erlangen einstellen. Während meiner einjährigen Dienstzeit war ich in Erlangen als Studirender der Chemie immatrikulirt und hörte besonders naturwissenschaftliche Vorlesungen. Einer längst gehegten Neigung folgend trat ich sodann im Frühjahr 1869 in landwirthschaftliche Lehre auf der Domäne Friedrichswerth bei Gotha; von da rief mich im Sommer 1870 der französische Krieg ab, welchen ich als Reservelieutenant im 4. bayr. Infanterie-Regiment mitgemacht habe. Zurückgekehrt war ich ein halbes Jahr als Volontair auf der Domäne Oeslau bei Coburg und bezog im Herbst 1871 auf drei Semester die landw. Academie Hohenheim bei Stuttgart. An das academische Studium schloß sich ein zweimonatlicher Aufenthalt in einer sächsischen Bremereiwirthschaft und eine mehrmonatliche Studienreise durch Baiern und Deutschösterreich. Im Herbst 1873 übernahm ich die Pachtung der Meiningen'schen Domäne Helba bei Meiningen; ein vortheilhaftes Anerbieten veranlaßte mich, diese Pachtung im Frühjahr 1878 zu cediren, und das Bedürfniß größerer Bildung, sowie der Wunsch, meinen Studien eine bessere wissenschaftliche Grundlage zu geben, führten mich Ostern 1878 als Studirender der Landwirthschaft

nach Leipzig. Hier habe ich Ostern dieses Jahres die landwirthschaftliche Staatsprüfung bestanden. — Für die reiche Belehrung, die freundliche Förderung meiner Studien, die wohlwollende Aufnahme, die ich als Studirender hier gefunden habe, sei es mir gestattet, meinen verehrten Herren Professoren den herzlichsten Dank auszusprechen.

Leipzig, Juli 1879.

Rudolf Ludloff.

MSH 31032

END OF
TITLE